Seniorenbeiräte im Land Brandenburg

Schulungsklausur 2012

LAND BRANDENBURG

Vorbemerkung

In allen Landkreisen und kreisfreien Städten und in mehr als der Hälfte der Brandenburgischen Städte und Gemeinden sind Seniorenbeiräte auf vielfältige Weise ehrenamtlich tätig. Sie werden zunehmend bei Entscheidungen gehört, die die Interessen der älteren Generation betreffen. Sie fördern den Generationendialog, organisieren vor Ort die Arbeit für und mit Seniorinnen und Senioren. Die Brandenburgische Seniorenwoche, die wir seit dem Jahr 1993 begehen, ist Höhepunkt nicht nur für die Seniorinnen und Senioren, sondern mehr und mehr auch für die Gemeinde, in der sie leben.

Wenn wir unser Leben bis ins hohe Alter hinein selbst bestimmen und aktiv gestalten wollen, wenn wir an der gesellschaftlichen Entwicklung wirklich teilhaben und uns für die Gemeinschaft wirkungsvoll engagieren wollen, brauchen wir neben unserer Lebenserfahrung auch Wissen und Kenntnisse, die wir uns immer wieder neu aneignen müssen.

Am 6. und 7. September 2012 trafen sich in der Heimvolkshochschule am Seddiner See Frauen und Männer aus ganz Brandenburg zu einer zweitägigen Schulung von Mitgliedern der Seniorenbeiräte der Landkreise und der kreisfreien Städte sowie des Vorstandes des Seniorenrats des Landes Brandenburg e. V.

Diese Weiterbildungsveranstaltung ist Teil des Seniorenpolitischen Maßnahmenpakets der Landesregierung 2011 - 1014. Sie wird jedes Jahr durchgeführt.

2012 war unsere Premiere. Folgerichtig standen diesmal im Mittelpunkt der Vorträge und Diskussionen die Seniorenbeiräte selbst.

Frau Professor Bärbel Dangel, Institut für Pflege- und Gesundheitswissenschaft Berlin, stellte Schlussfolgerungen zur Arbeit der Brandenburger Seniorenbeiräte vor: Ergebnisse der Evaluierung der Seniorenpolitischen Leitlinien von 2007.

Auch in der anschließenden Diskussion ging es um Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Arbeit von Seniorenbeiräten. Wir gewannen Einsichten in ihre Vielfalt, ihre Zielstellung, Arbeitsweise und Zusammensetzung.

Herr Dr. Markus Grünewald, Ministerium des Innern, sprach über die Bildung und Arbeitsweise von Seniorenbeiräten auf Basis der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von 2008. Aus dem Engagement der Älteren selbst gewachsen, vermissten die Seniorenbeiräte lange Zeit ihre Akzeptanz als Interessenvertreter der älteren Generation in den Kommunen. Mit der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die im September 2008 in Kraft trat, erhielt die Tätigkeit der Seniorenbeiräte einen neuen Rechtsrahmen. Mit diesen vom Gesetzgeber für die Seniorenbeiräte geschaffenen neuen Möglichkeiten für die Bildung von Seniorenbeiräten und die Verankerung ihrer Rechte und Pflichten mussten wir uns bekannt machen. Es bedurfte schon einiger Anstrengungen, in die sicher nicht einfache Materie einzudringen.

Damit wir von dem Gehörten auch etwas „schwarz auf weiß“ nach Hause tragen können, veröffentlichen wir Auszüge aus dem Referat von Frau Professor Dangel und aus der sich anschließenden Diskussion sowie Auszüge aus dem Vortrag von Herrn Dr. Grünewald.

Dank der Ausführungen von Dr. Grünewald, der vielen inhaltlichen Hinweise und besonders seiner Einführung in den Text des § 19 der Kommunalverfassung können wir eine ergänzte Fassung der kleinen Schrift des Seniorenrats „Seniorenbeiräte des Landes Brandenburg - Eine Handreichung“ hier nun als Anlage vorlegen.

Einen weiteren Schwerpunkt der Schulungsveranstaltung bildeten Fragen des Wohnens im Alter. Interessant und eindrucksvoll war es, dieses für die ältere Generation existentielle Problem aus der Sicht der Landesregierung, der Wohnungswirtschaft und der Städte Cottbus und Beeskow kennenzulernen. Die Dokumentation der Vorträge und der Diskussion muss aber einer späteren Gelegenheit vorbehalten bleiben.

Für viele klärende Gespräche, die Erläuterung der Gesetzeslagen und des Evaluierungsberichts der Seniorenpolitischen Leitlinien sowie die Hilfe bei der Durchführung der Veranstaltung bedanken wir uns beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie, beim Ministerium des Innern und beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.

Wir bedanken uns für alle Vorträge, die geduldige Beantwortung der vielen Fragen und bei allen, die sich an den lebhaften Diskussionen beteiligt haben.

Es waren zwei interessante und für unsere weitere Arbeit wichtige Tage, die wir nicht missen möchten und an denen wir viel gelernt haben.

Prof. Dr. Sieglinde Heppener
Vorsitzende des Seniorenbeirates
des Landes Brandenburg

Detlef Kirchhoff
Vorsitzender des Seniorenbeirates
des Landkreises Oder-Spree

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorbemerkung 3

Die Tätigkeit von Seniorenbeiräten in Brandenburg Ergebnisse der Evaluation der Leitlinien zur Seniorenpolitik der Landesregierung Brandenburg 6
Aus dem Vortrag von Prof. Dr. Bärbel Dangel

Aus der Diskussion zum Vortrag von Prof. Dr. Bärbel Dangel 13

Rechtliche Grundlagen für die Bildung und Arbeit von Seniorenbeiräten im Land Brandenburg 20
Aus dem Vortrag von Dr. Markus Grünewald

Anhang

Aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 27

Aus den Erläuterungen zur Kommunalverfassung des Landes Brandenburg 28

Seniorenbeiräte im Land Brandenburg – Eine Handreichung 29

Beispiele:

Aus der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04. April 2009 39

Aus der Hauptsatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 19. März 2010, 1. ÄndHS vom 29.04.2002 40

Aus der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. Oktober 2008 41

Aus der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 26. Februar 2009 41

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree vom 13. März 2009 42

Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 12. März 2009 45

Die Tätigkeit von Seniorenbeiräten in Brandenburg. Ergebnisse der Evaluation der Seniorenpolitischen Leitlinien 2007

Dieser Beitrag sind Auszüge aus dem Referat gehalten auf der Tagung des Seniorenrats des Landes Brandenburg e. V. am 6.9.2012, Seddiner See.

Seniorenbeiräte wollen und können etwas bewegen. Sie sind dazu in der Lage und tun es auch. Sie sind aktiv, es ist viel in Gang gekommen. Probleme für die Umsetzung ihrer Ziele entstehen dort, wo kommunale Strukturen nicht ‚mitspielen' oder andere, nicht förderliche Strukturen vorhanden sind.

Eine kurze Anmerkung zum Rahmen der Evaluation der seniorenpolitischen Leitlinien vorab: 28 Leitfaden-Interviews mit insgesamt 69 Personen wurden geführt. Sie waren so ausgewählt, dass man sagen kann, die unterschiedlichen Regionen, Stadt und Land sind gleichermaßen berücksichtigt worden. Im Rahmen der schriftlichen Befragung gab es auch Interviewwünsche, die soweit wie möglich berücksichtigt wurden.

Konzepte der Seniorenarbeit

Seniorenbeiräte arbeiten nach sehr unterschiedlichen Konzepten. Es hat sich bei den Gesprächen gezeigt, dass die Arbeit sehr individuell und auf die Beiräte zugeschnitten ist. Konzepte und Verständnisse der Arbeit hängen stark von den jeweiligen Persönlichkeiten mit ihren Biographien, von den regionalen Besonderheiten und den Entstehungsbedingungen der Beiräte ab. Insofern ist die Arbeit nur eingeschränkt vergleichbar, und man kann da nicht von dem Seniorenbeirat mit charakteristischen Merkmalen sprechen. Was in einer Gemeinde ‚passt' und erfolgreich läuft, muss in einer anderen nicht genauso sein. Das ist eine Entwicklung, die akzeptiert werden sollte, weil die Personen in einer Gemeinde, einer Kommune, sich bestimmte Aufgaben stellen und diese umsetzen, die für andere nicht relevant sein müssen. Nehmen Sie beispielsweise den alternsgerechten Wohnungsbau oder -umbau: In manchen Städten ist das kein Problem, der Seniorenbeirat ist involviert. Es gibt geeignete Wohnungen. Andere Städte, vor allem kleine Städte, sind quasi noch am Stande Null.

Die starke Personenzentrierung der Seniorenbeiräte birgt ein grundlegendes Problem, zum Beispiel wenn Seniorenbeiräte ‚in Rente gehen'. Wenn also ein Seniorenbeirat komplett zurücktritt, wird die ganze Arbeit zurückgeworfen, und dann kann es sein, dass die Arbeit gefährdet ist. Entscheidend ist, wie die Nachfolge, wie die weitere Arbeit organisiert wird. Dies spiegelt die Situation, ob die Seniorenbeiratsarbeit in der Breite verankert ist, wobei die ‚Rekrutierung' von ‚nachwachsenden' Beteiligten nicht selten als Problem benannt wurde.

Aufgrund der Interviews können **drei unterschiedliche Konzepte** nach den Orientierungen und den ‚Schwerpunkten' der Seniorenarbeit unterschieden werden. Das heißt nicht, dass jedes der drei Konzepte in ‚reiner Form' zu finden ist. In jedem Konzept drücken sich immer auch Elemente anderer Konzepte aus.

Es gibt *erstens* Seniorenbeiräte, die eher *teilhabeorientiert* arbeiten, die anstreben, Menschen zu integrieren, in die Gemeinde zuziehende zu kontaktieren und sie in die Gemeinschaft ‚aufzunehmen' und einzubeziehen. Sie wollen Aktivitäten anregen, helfen und Dinge auf den Weg bringen.

Leistungs- und teilhabeorientierte Seniorenbeiräte sehen ihre Aufgabe in erster Linie in der Sicherung der Beteiligung der älteren Menschen am Gemeindeleben oder dem dörflichen Leben. Sie bilden eher kleinräumige Strukturen aus. Es geht ihnen um den Nahraum und die Unterstützung der dort lebenden Älteren. Also darum, wirklich zu den Nachbarn zu gehen, Probleme in Erfahrung zu bringen und Hilfe zu geben, alten Menschen zu helfen, wo Probleme sind. Dinge aufzugreifen und auch Möglichkeiten zu schaffen, Menschen, Senioren, in Aktivitäten und Beziehung zu bringen, ins Gespräch zu kommen, um sie einzubinden.

Für andere Seniorenbeiräte steht *zweitens* ihre Rolle als *kommunales politisches Gremium* in der Seniorenarbeit im Vordergrund. Sie wollen für die Beteiligung befähigen, vernetzen und für die seniorenbezogene gesellschaftliche Arbeit gewinnen.

Wir finden ein ausgeprägt politisches Verständnis für die Arbeit des Seniorenbeirats: „Seniorenbeiräte sind kommunalpolitisch aktiv. Sie müssen fit sein für die Kommunalpolitik. Sie müssen mitdiskutieren können." Verbunden damit ist auch der Anspruch, um politisch tätig zu werden, für diese Tätigkeit zu schulen vorbereitet zu werden. Zugespitzt formuliert: „Wir machen Kommunalpolitik, wir machen keine Feste."

Als *dritte* Variante erscheinen Seniorenbeiräte, die sich als sozial integratives Gremium verstehen. Sie organisieren Feste, Veranstaltungen und Fahrten. Sie setzen sich für den Erhalt von kommunaler, örtlicher Lebensqualität ein und verbinden die Integrationsabsicht mit Angeboten, die wichtige, anderenorts wenig berücksichtigte Aktivitäten für Senioren aufgreifen. Diese Seniorenbeiräte wollen zum Teil auch gar nicht politisch wirksam werden. Es gab ausdrückliche Äußerungen, nicht kommunalpolitisch aktiv sein zu wollen.

Gemeinsame Veranstaltungen im Nahraum prägen das vorrangige Verständnis: Kaffeetrinken, regelmäßige Gymnastik, natürlich auch mit der Zielsetzung, Lebensqualität, Mobilität zu erhalten und zu fördern, Vereinzelung, Marginalisierung und Isolierung vorzubeugen. Aber dies eben nicht übergreifend strukturell, sondern eher individuell gedacht.

Strukturelle Verankerung der Seniorenbeiratsarbeit

Insgesamt sind die Seniorenbeiräte sehr unterschiedlich in die Kommunen integriert. Eher selten sind sie wirklich regelhaft als kommunalpolitisches Gremium mit allen damit verbundenen Verbindlichkeiten und Möglichkeiten etabliert. Dass ihnen bei den sie betreffenden Angelegenheiten die jeweiligen Sitzungsmaterialien zur Verfügung stehen, dass es bestimmte Pflichten und Rechte gibt, Gehör, Beteiligung und Mitwirkung ‚auf Augenhöhe' ist eher die Ausnahme. Es funktioniert in einigen Gemeinden, in anderen ist es auf dem Weg, in anderen funktioniert es gar nicht. Das prägt den kommunalpolitischen Alltag.

In den Gesprächen ist deutlich geworden, dass die Akzeptanz der Senioren in ihrer organisierten Form des Ehrenamts sehr wichtig für die Umsetzung von Seniorenpolitik ist. Von daher auch der Appell an die Kommunen, auch dort, wo es nicht funktioniert, gemeinsam zu einer Lösung zu kommen. In den Gesprächen wurde immer wieder deutlich, wie frustrierend und sehr demotivierend es ist, viel zu arbeiten und viel zu veranstalten, sich zu engagieren und doch immer ‚gegen die Wand' zu laufen.

Da wo es gut funktioniert, ist es häufig so, dass die jetzigen Seniorenbeiratsmitglieder früher selber zum Beispiel als Bürgermeister oder Abgeordnete in Funktion waren. Dass sie ihre Funktion quasi vom Haupt- ins Ehrenamt transferiert haben und belastbare und produktive Kontakte bestehen. Es funktioniert auch in kleinen Gemeinden sehr gut, wo man sich gut kennt und wo über Bekanntheit viel geregelt wird. Problematisch ist, dass hier die Seniorenbeiratsarbeit oft an die Person, nicht an die Funktion gebunden ist.

Auch für ein noch so engagiertes Seniorenbeiratsmitglied kann der Fall eintreten, dass sie oder er sagt: „Mir reicht es jetzt, ich trete zurück, ich mache weniger." Was kommt dann? Gibt es eine Lücke? Auch das ist in den Gesprächen vielfach deutlich geworden. Es war nicht selten so, dass, wenn es zu Generationsübergängen oder -brüchen gekommen ist, die Arbeit beendet war. Kommunen, die ich angerufen habe, antworteten: „Wir haben keinen Seniorenbeirat, der Vorsitzende ist zurückgetreten, seither läuft nichts mehr. Der Seniorenbeirat hat sich aufgelöst."

Um so etwas zu vermeiden, ist es wichtig, frühzeitig an diesen Strukturen und deren Übergang anzusetzen und zu überlegen: Wir haben zwar einen tollen Vorstand, wir haben eine tolle engagierte Seniorenvertretung, aber wer wächst nach? Auch das ist ein Problem, was in den Interviews immer wieder genannt worden ist.

Um einen ‚idealtypischen Seniorenbeirat' zu definieren, erscheint mir wichtig, für das Land und für die Kommunen generell zu klären, was sollen Seniorenbeiräte eigentlich sein? Jede Kommune, jeder Landkreis, sollte sich wie auch immer darüber im Klaren werden: Was wollen wir mit unserem Seniorenbeirat? Wie ist er in die kommunalen Aktivitäten und Aufgaben eingebunden? Wie ist er strukturell verankert unter Beibehaltung des Charakters der ehrenamtlichen Beiratsarbeit und der Autonomie? Welche regelmäßigen Kontakte und Formen des Austausch gibt es? Wie kann das Ehrenamt gefördert werden. Wie eine unproduktive Konkurrenz der verschiedenen kommunal Beteiligten abgebaut oder verhindert werden?

Auch auf den Regionalkonferenzen wurde gefragt: „Wir wüssten gern, wie macht ihr das? Warum geht das bei uns aber nicht? Vielleicht ist da der Seniorenbeirat von X gar nicht das richtige Vorbild für den Seniorenbeirat von Y, weil andere, nicht vergleichbare Strukturen sind, weil es andere Probleme, eine andere Orientierung des Handelns gibt. Da ist ein Stück Offenheit nötig, gegenseitig zu akzeptieren, wir machen es anders. Vor allem ist aber auch die Förderung des gegenseitigen Austauschs erforderlich, der nach den Ergebnissen der Interviews gewünscht ist, für notwendig gehalten wird, aber deutlich zu selten stattfindet. Hierzu ist eine Moderation ‚von oben' und eine Förderung erforderlich, die auch einer Förderung ehrenamtlicher Kontaktaufnahmen bedarf.

Damit sind zugleich auch wichtige Punkte auf Landesebene angesprochen. Eine fördernde Landespolitik muß sich von der These gleichgestaltiger Beiratsarbeit verabschieden, sondern deren Vielfalt kennen, sie nutzen, der Förderung zugrundelegen und den gegenseitigen Blick über die Zäune anregen mit dem Ziel, in Erfahrung zu bringen, was man für die eigene Beiratsarbeit nutzen kann.

Wenn es so ist, dass Seniorenbeiräte politisch aktiv sind, dann ist es wichtig, dass sie ihre Autonomie behalten, aber auch die Chance erhalten, in das Ehrenamt eingewiesen und hierin kompetent zu werden. In den Gesprächen war nicht selten jemand Zuständiges von der Kommunalverwaltung dabei in sehr unterschiedlichem Rollenverständnis und Funktion. Wir haben engführende Haltungen im Sinne eines ‚bemutternden' Verhältnisses feststellen können, aber auch administrative Unterstützung der Seniorenbeiratsarbeit. Rolle und Unterstützung durch die Kommunalverwaltung sollte Gegenstand der wechselseitigen Reflexion werden.

Ein weiteres Problem bilden in vielen Fällen die finanziellen Mittel, die zur Verfügung stehen, und die Form ihrer Verausgabung. Selbstverständlich geht es nicht um Seniorenbeiratsarbeit als finanzierte Tätigkeit. Aber wenn überhaupt keine Erstattung notwendiger Ausgaben erfolgt, ist es für den Seniorenbeirat grundlegend schwierig und birgt für seine Mitglieder viel Unzufriedenheit, weil jedes Telefonat, jedes Blatt Papier, jedes Sachmittel und ‚kleine Anerkennungen oder Aufmerksamkeiten' eben privat finanziert werden müssen. Wichtig ist auch, darüber nachzudenken, wie man den verwaltungsmäßigen Aufwand der Beantragung und Verausgabung in sachangemessener Weise begrenzen kann. Ein zweckgebundenes abrechenbares Budget würde unnötigen Zeitaufwand im Ehrenamt reduzieren können. Dieses Problem müsste relativ schnell zu lösen sein. Mit der Kommunalverwaltung müsste über ein Budget gesprochen werden. Es geht bekanntermaßen um kleine Beträge, wie in den Interviews mehrheitlich dargestellt. Die fehlende geringe, aber nötige Finanzierung der Seniorenbeiratsarbeit durch die jeweilige Kommune gehört zu den Problemen, die durch die Kenntnis der Erfahrungen, wie es andere gemacht haben, relativ schnell zu lösen sind. Organisatorische Probleme zählen meist zu denjenigen, die man am besten und am schnellsten lösen kann.

Auch wenn ich mich wiederhole, will ich noch einmal betonen, dass die Interviews gezeigt haben, wie wichtig das Verständnis des Seniorenbeirats über seine Arbeit, seine Einbindung und seine Funktion innerhalb der Strukturen selbst ist. Das ist ein Stück weit auch Angelegenheit der Kommunen, aber es gehört natürlich dazu, als Seniorenbeirat zu klären: Was sind wir? Wie verstehen wir uns? Was wollen wir? Wo wollen wir hin? Man kann dann, wenn ein Seniorenbeirat über sein Verständnis einig ist, schauen, wie und wie weit das umsetzbar ist.

Förderung der ehrenamtlichen Seniorenbeiratsarbeit
Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Vorbereitung des Seniorenbeirats auf die Tätigkeit und die Moderation durch die Kommune. Gegenwärtig ist gerade ein Generationenumbruch im Gange. In den Interviews ist deutlich geworden, dass langjährig etablierte Seniorenbeiräte wussten, was sie wollten. Andere, eher kurz im Amt und ohne Zugriff auf Erfahrungen, erschienen ein Stück orientierungslos, haben einiges gemacht, können aber ‚nicht so richtig Fuß fassen'. Hier könnten Partnerschaften hilfreich sein: Stadt X ist Partnerin von Stadt Y und umgekehrt, wo dann Kontakt- oder Beratungsbedarf abgerufen werden kann. Kontakt, Beratung und Unterstützung sind nicht paternal und fürsorgend, sondern befähigend-aktiv, wenn in einer Kommune die Seniorinnen und Senioren deutlich machen können, das ist der Bedarf, das brauchen wir. Solange man nicht betroffen ist, sieht man vieles nicht, nimmt man vieles nicht wahr.

Zu den ‚Nachwuchssorgen' der Seniorenbeiräte ist auch geäußert worden, dass die Jüngeren sich meist noch nicht alt genug fühlen und die Alten irgendwann überlastet sind, weil sie eben sehr engagiert sind. Hier muss die Seniorenbeiratsarbeit ein Stück geöffnet werden. Seniorenbeiratsarbeit kann sozusagen auch punktuelle Arbeit oder Arbeit auf Zeit sein.

Es muss nicht jede und jeder ‚voll einsteigen', sondern sie können neben ihrer sektoralen Beiratsarbeit durchaus ihre Enkel betreuen, ihren Garten pflegen und ihre Reisen machen. Aber es wäre trotzdem wichtig, wenn sie sich beteiligen. Ein solches Angebot könnte die Nachwuchsproblematik in den Seniorenbeiräten relativieren.

Ein anderes Problem, über das nachgedacht werden sollte, ist die Bezeichnung ‚Seniorenbeirat' selbst. Niemand will alt sein. Seniorenbeirat könnte eine Schwelle für die Übernahme des Ehrenamts darstellen. Man könnte in einem Kreativwettbewerb darüber nachdenken, welcher Begriff möglicherweise eher angemessen ist. Andererseits hat sich der Name Seniorenbeirat eingebürgert.

Nicht selten war die Konstellation, dass der Seniorenbeiratsvorsitzende mit seinen Vertretern sehr aktiv war, die weiteren fünf bis zehn Mitglieder jedoch eher nicht. Hier stellt sich die Frage, wie man die Arbeit besser verteilen kann. Der Vorschlag, Kreativ-Workshops zu organisieren, wurde oft gemacht. Sinnvoll sind auch Klausurtagungen, auf denen Anregungen aufgenommen werden. Sich zu treffen, um zu hören, was sagen die anderen, wie gehen sie mit bestimmten Problematiken um, kann eine wichtige Ressource sein. Am wichtigsten aber ist, für die Arbeit den Vorstand in seiner Breite in Anspruch zu nehmen.

Die Einarbeitung der neuen Seniorenbeiräte sollte angesichts der Breite der zu behandelnden Problematiken eine hohe Relevanz haben. Ein relativ demotivierter und sachlich nicht kompetenter Seniorenbeirat bewirkt in seiner Region nichts, und er hat auch wenig kollegiale Unterstützung. Da wären Hospitationsstrukturen vielleicht ein Beitrag zur Lösung.

Ein zunehmend wichtiges Thema, ist das ‚unterstützte Leben mit Technik' (AAL), das vielleicht den häuslichen und dezentral regionalen Verbleib unterstützen kann. Wie kann man das Leben zu Hause mit Hilfe technischer Unterstützung erleichtern oder sichern? Ingenieure und Techniker

sind auf den Plan gerufen, die entscheidenden Problematiken sind allerdings die Einbettung in die professionelle Versorgung und die Akzeptanz durch die betroffenen Menschen. Dies sind auch für Seniorenbeiräte relevante Entwicklungen, sich damit zu beschäftigen: Was taugt das wirklich in der Umsetzung für Menschen, die bestimmte Hilfeleistungen zu Hause gerne hätten?

Wesentlich für die Seniorenbeiräte erscheint, um es noch einmal zu wiederholen, unter den Prämissen des Ehrenamts und der Mitwirkung in den seniorenrelevanten Angelegenheiten verbindlich in den Ausschüssen der Gemeindevertretung verankert zu sein, anderenfalls gibt es keine oder nur eine geringe Einflussnahme.

Handlungsempfehlungen

Ich will abschließend entlang der Handlungsempfehlungen des vorliegenden Evaluationsberichts zu den Seniorenpolitischen Leitlinien 2007, noch einmal in Erinnerung rufen, zu überlegen, wie relevant sie für Seniorenbeiräte sind. Diese Handlungsempfehlungen waren nicht mit der Intention formuliert, dass die ‚Landesregierung muss', sondern dass die Beteiligten bei Interesse eine handlungsrelevante Chance der Beteiligung in eigenen Angelegenheiten haben sollten.

Auf Grund der zentralen Thematik der Seniorenpolitischen Leitlinien stand im Vordergrund, dass Seniorenbeiräte und Kommunen miteinander sprechen sollten. Und zwar regional und dezentral, um die Bedingungen für Seniorenpolitik wirklich zu erörtern und für sich verbindlich festzulegen. Keine Kommune kann ignorieren, wie der demographische Wandel die regionale Bevölkerung und deren Bedarfe ändert. Dies zu ignorieren ist ein Stück Selbstaufgabe der Gemeinde.

Bezogen auf die alternsgerechten Wohnungen ist wirklich wichtig, regional zu schauen, wie ist der Bedarf und das auch darzulegen. Es entschärft die emotionalisierte Diskussion, wenn festgestellt werden kann, wir haben ausreichend Wohnraum für ältere oder für behinderte Menschen, auch wenn zugleich deutlich wird, das dies z. B. für den Eigenheimbereich überhaupt nicht zutrifft. Transparenz hinsichtlich der Bedarfe zu schaffen, das wäre ein Weg, den man regional durchaus einschlagen sollte.

Damit steht eine ausreichende Erreichbarkeit der Wohnungen durch öffentlichen Nahverkehr in enger Verbindung. Sie war in den Gesprächen ein wichtiges Thema. Es sind auch Möglichkeiten vorgestellt worden, die realisiert worden sind, aber nicht genutzt werden, auch nicht von älteren Menschen. Wenn in Ihrer Region kein Bedarf an Stadtbussen ist, die stündlich fahren, dann wäre es vielleicht sinnvoll zu sagen, wir brauchen es nicht stündlich, nicht in einer engen Koppelung an Schulzeiten, sondern wir brauchen es am Abend, wir brauchen es am Wochenende. Also wirklich bedarfsorientiert herangehen. Auch hier ist wichtig, genauer zu artikulieren, was wollen wir wirklich? Was brauchen wir? Was sind angemessene Lösungen dieser Problematik, die kommunal realisiert und aufrecht erhalten werden können.

Was in langjähriger Arbeit für die Seniorenarbeit in Brandenburg geschaffen wurde, sollte gesichert werden. Und auch für die neuen Seniorenbeiräte, die aus einer anderen Generation kommen, andere Ideen, ein anderes Lebensumfeld, eine andere Biographie haben, ist das ein wichtiges Moment.

Ich kann es am Beispiel der regelmäßigen Seniorenwochen deutlich machen: Die gibt es 2013 seit zwanzig Jahren. Auf sie zu verzichten, würde heißen, Sie haben diese Woche nicht mehr zur zeitlichen Verfügung, die Sie mit Ihren Themen und Anliegen füllen können. Das sind etablierte Einrichtungen, die Bestand haben sollten. Es liegt an Ihnen, zu sagen, wir passen sie veränderten Bedarfen an, organisieren sie um, wir nehmen andere Themen, wir machen Konferenzen, wir machen Tagungen, wir gestalten sie um. Aber verwerfen Sie nicht Strukturen, die sich bewährt haben! Es ist nicht sehr wahrscheinlich, sie wieder neu schaffen zu können. Veränderungen in die Diskussion einzubinden, ist sicher sinnvoll.

Es ist schwierig, das weiß ich, das habe ich auch in den Gesprächen erlebt, wo zwei Generationen Seniorenbeiräte am Tisch saßen. Die Einen ungehalten, weil sie wollten und nicht durften, weil es doch relativ autoritäres Verwalten der Sitzung gab. Lösungen sollten geschaffen werden, dass sich beides etablieren kann, dass es zu einem Übergang kommt, der nicht zu Lasten der Ergebnisse Ihrer Arbeit geht.

Weiter finde ich sehr wichtig, Alter nicht auf Krankheit zu reduzieren. Auch wenn man Malaisen hat, kann man damit gut leben, das bringt das Alter mit sich, dass man nicht mehr so gut sieht, nicht mehr so gut laufen kann, wie auch immer, aber man ist deshalb nicht krank. Und von daher ist es auch eine Tendenz, die Sie sehen, wenn Sie so die Foren durchschauen, reduzieren Sie ihre Arbeit nicht auf die Beschäftigung mit Krankheiten!

Wir haben eine neue Prognose, stand gestern in der Presse, es wird 2050 noch mehr demente Menschen geben als gedacht. Ja und, was ist die Konsequenz für die seniorenpolitische Arbeit? Entspricht es Ihre Wahrnehmung im Lebensumfeld? Geht es nicht eher darum, die Lebenssituation in den Blick zu nehmen? Wie sind die Umstände? Und eben Alter, die Strukturen des Alters, eher in den Alltag zu integrieren. Zu überlegen, was sind Punkte, die uns interessieren. Wie können wir den Alltag so strukturieren, dass er alten- und bedarfsgerechter wird? Es ist nicht so, dass ich einen Supermarkt mit breiteren Gängen und niedrigeren Regalen nicht auch toll finde. Das hat ja mit Alter eigentlich nichts zu tun. Das ist eher eine kundenorientierte Umstrukturierung der Gesellschaft. Und das denke ich, sollte im Blick bleiben, wie auch Integration in die Gesellschaft, in das soziale Leben. Also nicht ausgliedern lassen: Ihr seid alt. Sondern ein Stück zu schauen, wie bleiben wir gesellschaftlich akzeptiert.

Das vielleicht auch als Schluss: Lassen Sie sich Ihre Dinge nicht aus der Hand nehmen!

Aus der Diskussion

Sieglinde Heppener: Schönen Dank, Frau Professor Dangel. Gibt es Fragen?

Detlef Kirchhoff (Landkreis Oder-Spree): Ich kann die drei von Ihnen beschriebenen Varianten der Seniorenbeiräte einschließlich ihrer Überschneidungen bestätigen. Wir haben im Landkreis Oder-Spree 18 örtliche Seniorenbeiräte in sechs Städten, in sechs amtsfreien Gemeinden und in sechs Ämtern. Diese lassen sich etwa zu gleichen Teilen den Varianten zuordnen. Die Vorsitzenden dieser Seniorenbeiräte bilden den Kreisseniorenbeirat, der in dieser Legislaturperiode ebenso wie sieben örtliche Seniorenbeiräte nach § 19 der Kommunalverfassung von den jeweiligen Vertretungskörperschaften gewählt wurde. Die ersten Seniorenbeiräte haben sich vor zwanzig Jahren gebildet. Es waren Seniorinnen und Senioren, die zur Wahrnehmung ihrer Interessen in der damaligen Zeit, die von weitreichenden gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Veränderungen geprägt war, die Bildung von Seniorenbeiräten in den Kommunen förderten.

Es waren nicht die Kommunen, nicht die kommunalen Verwaltungen, und es waren auch nicht die Vertretungskörperschaften, die gesagt haben, wir wollen zur Gestaltung unserer Kommunalpolitik die Älteren hören und wir richten dafür Beiräte ein. Die Seniorenbeiräte haben sich von unten nach oben entwickelt.

Letztlich wurden die Beiräte, da gesetzliche Regeln oder Rahmenbedingungen fehlten, auch zu einer Art ‚Erfüllungsgehilfen' der Kommunen, wenn es zum Beispiel um die Betreuung von Älteren oder die Organisation von Veranstaltungen ging. Weil sich Wohlfahrtsverbände aus verschiedenen Gründen aus der Fläche zurück zogen haben, sind Seniorenbeiräte auch mal in die Bresche gesprungen und haben teilweise deren Aufgaben übernommen. Die Kommunen und auch die Betroffenen haben das gern gesehen.

Mit Beginn der laufenden Legislaturperiode gibt es den § 19 der Kommunalverfassung. Er regelt per Gesetz die Bildung von Seniorenbeiräten und deren Zuständigkeit. Ich zitiere: „Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung zur Vertretung der Interessen anderer Gruppen der Gemeinde Beiräte oder Beauftragte wählt oder benennt." Interessenvertretung heißt nach meiner Auffassung nicht, dass der Beirat für die Gemeinde Veranstaltungen organisiert oder ehrenamtlich soziale Betreuungsaufgaben übernimmt. Und dann heißt es unter Punkt 3 des § 19: „Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen."

Was die Seniorenbeiräte heute leisten, ist häufig eine Vermischung mehrerer Aufgaben. Zum einen die durch Gesetz vorgegebenen Aufgaben, nämlich zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Seniorinnen und Senioren haben, Stellung zu nehmen. Zum anderen die Organisierung von Veranstaltungen, Begegnungen und dergleichen. Dazu gehört auch, dass die Senioren jedes Jahr die Brandenburgische Seniorenwoche organisieren. Jetzt die Frage: Welche Aufgaben sollte ein Seniorenbeirat erfüllen? Ich meine, den Aufgabenumfang sollten die Seniorenbeiräte eigenständig in Übereinstimmung mit der Kommunalverfassung festlegen. Wenn sie das im Einvernehmen mit der Kommune machen, ist das doch in Ordnung? Oder wie sehen Sie das?

Bärbel Dangel: Sie sagten, die lassen sich „vor den Karren spannen“ und übernehmen Aufgaben, die früher die Wohlfahrtsverbände übernommen haben. Wie ist denn Ihr Selbstverständnis als Seniorenbeirat? Verstehen Sie sich als Institution, die per se Aufgaben übernimmt, oder als Interessenvertretung, die Belange der Senioren einbringt, die Rederecht hat, die Stellungnahmen abgibt? Ich denke, eigentlich sollte man so weit gehen, dass es zum Beispiel auch ein ‚Vetorecht‘ bei Infrastrukturmaßnahmen gibt. Wenn solche Vorhaben nicht seniorenoffen, seniorenfreundlich sind, sollte ein ‚Vetorecht‘ greifen. Aber ein wesentlicher Punkt ist meines Erachtens, wie versteht sich der jeweilige Beirat. Finden Sie es gut, als Teil der Gemeinde tätig zu sein und Aufgaben zu übernehmen, sich einspannen zu lassen, oder nicht? Oder würden Sie präferieren, dass Seniorenbeiratsarbeit geregelt ist, so auch einheitlich wäre?

Detlef Kirchhoff (Landkreis Oder-Spree): Auf der Kreisebene sehe ich ihn eher als politisches Gremium, das Einfluss auf die Gestaltung der Seniorenarbeit nimmt. In den kleineren, örtlichen Seniorenbeiräten stehen wahrscheinlich andere Varianten im Vordergrund. Weil es dort an Verbänden fehlt, die sich um die Altenarbeit kümmern. Das ist das Problem: Halten wir uns jetzt an die gesetzgeberische Seite und sagen, wir fühlen uns nur noch für die seniorengerechte Gestaltung von Kommunalpolitik zuständig oder kümmern wir uns auch um die Organisation von geselligen Seniorenveranstaltungen und die soziale Betreuung der Senioren durch praktische Arbeit vor Ort.

Bärbel Dangel: Als ‚Laien‘ sicherlich. Aber nicht indem Sie als Ersatz für die Professionellen Tätigkeiten übernehmen. Ich denke schon, dass ein Seniorenbeirat für sich klären sollte, was seine Aufgabe als Interessenvertretung für die Älteren ist und wie er die Belange der Menschen ab 60, 65 Jahren - das kann unterschiedlich festgeschrieben sein - in den Gremien vertritt. Seine integrative Funktion ist sehr wichtig, in ihrer Gemeinde, im Sprengel zu schauen, was da läuft. Das ist ‚Laientätigkeit‘, das ist Ehrenamt. Sie können nicht die AWO, die Caritas, die Volkssolidarität oder sonst wen ersetzen. Das ist, finde ich, nicht Aufgabe eines Seniorenbeirats. Und die Kosten, die gesellschaftlich entstehen, verringern sich nicht, weil die Wohlfahrtsverbände sich aus der Verantwortung ziehen, nichts mehr anbieten. Und wenn Angebote beider Strukturen sein sollten, kann man sie ja miteinander abstimmen. Es kann in kleinräumigen Gegenden zum Beispiel nicht fünf Tanzvereine geben. Aber Ehrenamtsstrukturen und Freiwilligentätigkeit sollten die sozialstaatliche Tätigkeit nicht kompensieren.

Sieglinde Heppener: Hier sind wir bei einem Problem, wo wir Sie, Frau Prof. Dangel, noch weiter ausbeuten müssten und möchten. Wir sind uns einig. Detlef Kirchhoff hat es ja bestätigt, diese drei Zuordnungen finden wir in reiner Form nicht. Sie gehen ineinander über, aber es überwiegt doch das eine oder andere. Und wir sind uns auch darin einig, dass, nun nicht eine Arbeitsweise die einzig Richtige wäre und wir alles wegstreichen, was - so wie die Seniorenbeiräte gewachsen sind - sonst noch da ist. Das Bewährte müssen und wollen wir erhalten. Aber wir sollten uns doch bei allen bewährten, persönlich und regional bedingten Unterschieden über unsere Kernaufgaben verständigen. Worin bestehen die Aufgaben, die jeder Seniorenbeirat bei aller Verschiedenheit erfüllen sollte? Das gehört dazu, wenn wir uns darüber klar werden, wer wir sind und was wir wollen. Also, was ist der stabile Kern unserer Aufgaben, wie sind unsere Strukturen

ihnen gewachsen oder welche sollten wir anstreben? Das hängt mit Fragen zusammen, die wir morgen mit Dr. Grünewald noch weiter diskutieren können: Politische Einflussnahme des Seniorenbeirates in der Kommune, Vertretung in den Ausschüssen, Rederecht bis Vetorecht. Und dann geht es mir tatsächlich um Abgrenzung in Aufgaben- und Zielstellung von Seniorenbeiräten: Was könnte und sollte der Seniorenbeirat auf seinen Tisch ziehen, womit sollte er sich beschäftigen und womit sollte er sich nicht beschäftigen? Die Kommunen sind verantwortlich für die Daseinsfürsorge der Menschen, die in ihrem Umkreis leben. Das ist dann auch eine Verwaltungsaufgabe. Und da verbietet sich sozusagen, dass der Seniorenbeirat im Ehrenamt Dinge übernimmt, für die Finanzen fehlen, die unangenehm sind oder nicht klappen. Besonders kritisch würde ich das gerade auch für den ganzen Pflegebereich sehen. Da wäre ich doch sehr dankbar, wenn Sie unter diesem Aspekt der Verantwortung der Kommunen in der Daseinsfürsorge noch sagen, wo darf sich auch ein Seniorenbeirat nicht ausnutzen lassen?

Siegfried Ernst (Frankfurt/Oder): Wir haben in den Ausschüssen Rederecht, man könnte insofern Einfluss nehmen. Jetzt steht in § 19 und auch in den Regelungen für die Hauptsatzungen, dass die Anhörung des Seniorenbeirates zu einer Seniorenangelegenheit stattfinden kann oder aber, wenn rechtlich oder organisatorisch diese Anhörung nicht möglich ist, auch nicht stattfinden kann. In diesem Falle beschließt die Stadtverordnetenversammlung ohne dass der Seniorenbeirat dazu Stellung genommen und seine Meinung geäußert hat. Das ist also eine sehr abgeschwächte Form der Mitwirkung. Wir können teilnehmen, aber wir können auch ausgeschlossen werden.

Bärbel Dangel: Die Frage nach den Kernaufgaben: Wenn Sie zum Beispiel einen Seniorenbeirat haben, der wunderbar funktioniert, der aber sagt, Kommunalpolitik interessiert uns nicht, wir verstehen uns wirklich als Feiern - Freude - Feste - Schönes Leben. Würden Sie sagen, Ihr seid kein Seniorenbeirat? Weil Ihr euch kommunalpolitisch nicht einbringen wollt. Was sind die Kernaufgaben? Man könnte die auch gemeinsam festlegen. Würden Sie sagen, ein Seniorenbeirat muss politisch sein?

Sieglinde Heppener: Ja, würde ich sagen. Abgesehen davon, dass Feste feiern, Freude bereiten, Menschen in der Gemeinde ein schönes Leben bereiten, etwas der Vereinsamung älterer Menschen entgegenzusetzen, nun wirklich Kommunalpolitik ist!

Siegfried Ernst (Frankfurt/Oder): Ich möchte noch einen zweiten Punkt ansprechen: Für die Arbeit des Seniorenbeirats ist eigentlich eine Geschäftsordnung notwendig. Ich bin der Meinung, das muss sein. Wie soll diese Geschäftsordnung aussehen? Es wäre günstig, wenn wir eine einheitliche Zielstellung für solch eine Geschäftsordnung haben, damit die Seniorenbeiräte in den Kreisen und Gemeinden sich untereinander austauschen können, damit sie ihre Arbeit nach gleichen Regeln organisieren und das nicht der Willkür überlassen bleibt, wie sich der jeweilige Seniorenbeirat nun gerade eine Geschäftsordnung erarbeitet. Zumindest brauchen wir eine Orientierung.

Marlies Jensen (Diakonie): Mir wird noch einmal deutlich: Herr Kirchhoff sagte, dass es den Seniorenbeirat eines Landkreises gibt. Und dann gibt es im Landkreis viele kleine Satelliten, die ganz unterschiedlich gestrickt sind. Diese Vielfalt ist auch wichtig. Es sind ja alles Ehrenamtliche, die man so einfach nicht dazu verpflichten kann, jetzt politisch tätig zu sein. Nichtsdestotrotz sind gerade diese Satelliten auch nicht diejenigen in ihrer Region, die in der Gemeindevertretung das Ohr am Geschehen haben. Und ich sehe nun die Schwierigkeit, dass dann vieles verpufft. Also wenn jetzt nicht irgendwo ein ganz gravierendes Problem auftritt, wo Otto Müller Franz Meier anruft und sagt: „Ach ist das bei Euch auch so?" wird es gar nicht gebündelt und erfasst. Und da sehe ich die Schwierigkeit. Ich denke so ein Seniorenbeirat muss eigentlich auch eine Schaltstelle sein und ein Filter, um zu sagen, das ist jetzt ein Problem, das nehmen wir noch mit auf die Kreisebene. Dort wird es nochmal diskutiert. Ich finde auch, dass diese Wichtigkeit den Seniorenbeiräten, diesen kleinen Satelliten, so nenne ich die jetzt mal, nochmal bewusst gemacht werden muss. Und Sie haben vollkommen recht, dass muss in einer Geschäftsordnung verankert sein. Ich weiß nicht, wer hier keine und wer eine Geschäftsordnung hat, das ist mir nicht ganz klar.

Bernd Lehmann (Potsdam-Mittelmark): Es wurde die Geschäftsordnung angesprochen. Bei uns ist jetzt auch wieder die Diskussion aufgekommen, eine Geschäftsordnung für uns selber herzustellen. Zeitgleich ist eine Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung erstellt worden. Und wenn man sich mit solch einer Geschäftsordnung auseinandersetzt, da geht Stunde um Stunde vorbei mit ewigen Diskussionen, ob man das so oder so macht. Ich bin im Grunde genommen dagegen, dass sich der Seniorenbeirat eine eigenständige Geschäftsordnung gibt. Die Gemeinde sollte im Rahmen der eigenen Geschäftsordnung die Belange anderer Gremien mit berücksichtigen, so dass wir im Geschehen mit enthalten sind. In vielen Punkten gibt es keine grundsätzlich anderen Ansätze, es gibt Feinheiten, wo es beim Seniorenbeirat anders laufen muss, weil wir nicht politisch arbeiten, sondern weil wir in anderem Sinne arbeiten, was durch die Gesetzgebung vorgegeben ist. Ich plädiere dafür, dass die Gemeinde uns in ihrer Geschäftsordnung berücksichtigt und dazu gehört auch, dass wir zu seniorenpolitischen Themen ein Rederecht in allen Ausschüssen haben. Und damit ist das Thema fast schon erschöpft.

Sieglinde Heppener: Es bleibt die Frage, um das Wort von Marlies aufzugreifen, was muss der Kreisseniorenbeirat und was muss der „Satellitenbeirat" und was müssen sie beide gleichermaßen tun? Also wo ist die Kernaufgabe, und wie muss sie dann auch dokumentiert werden? Wir sind einer Meinung, wir wollen nicht einen Idealtypus von Seniorenbeirat kreieren, und alle anderen müssen sich auflösen oder kommen nicht in die Hauptsatzung. Also wir wollen die Vielfalt erhalten, nicht nur weil es gewachsene Strukturen sind, sondern auch weil die Bedingungen von Ort zu Ort sehr verschieden sind, und weil, da wiederhole ich eigentlich, was Frau Prof. Dangel sagte, wir zunehmend mit dem demographischen Wandel nicht klarkommen, wenn wir nicht auch an die regionalen Lösungen herankommen, die wir brauchen. Aber diese regionalen Lösungen durchzusetzen, ist nicht Aufgabe des Seniorenbeirates.

Karl-Heinz Grollmisch (Landkreis Oberhavel): Also ich bin der Meinung, wir sollten froh sein, wenn überhaupt ein Seniorenbeirat in den einzelnen Kommunen ist. Ich weiß nicht, wer von den Kreisseniorenbeiräten versucht hat, irgendwo einen Seniorenbeirat zu installieren, da kommt man dahin und dann heißt es, wir brauchen den nicht, wir haben den Verein X, wir haben sowieso hier eine Gruppe, die kümmert sich um alles. Es ist wahnsinnig schwierig, und man sollte sehen, solange Seniorenbeiräte in den Kommunen arbeiten und gut arbeiten und Ideen und Einvernehmen vorhanden sind, da sollte man nicht mit Vorschriften und allem möglichen Zeug kommen. Wir sollten glücklich sein, dass diese Arbeit im Augenblick in Brandenburg, aus meiner Sicht zumindest in Oberhavel, hervorragend läuft. Also wir streiten hier über des Kaisers Bart. Jeder der sich darum bemüht, dass ein Seniorenbeirat eingerichtet wird, wie in Glienicke zum Beispiel, versucht, denen klar zu machen, welche Möglichkeiten sie haben, worauf sie achten müssen, und die Bürger in der Kommune versuchen dann selber zurechtzukommen. Wir bieten nur unsere Hilfe an. Mehr können wir einfach nicht machen.

Bärbel Dangel: Es ist sicher nicht das Ziel, dass Seniorenbeiräte nur im Sinne von Vereinen agieren, sondern es geht schon darum, kommunalpolitisch aktiv zu sein. Alles andere wären dann Seniorenvereine. Das heißt ja nicht, dass der Seniorenbeirat nicht auch solche Aktivitäten mit fördern kann, aber eben nicht ausschließlich. Und ich würde ein bisschen widersprechen: Alles nicht zu strukturieren und keinen Rahmen zu geben, löst meines Erachtens das Problem nicht. In den Interviews ist auch vermittelt worden: Es gibt keinen Rahmen, an dem wir uns entlang hangeln können, wenn es Probleme gibt. Also es gibt die Regelung nach § 19, bei manchen gelingt es, sie umzusetzen, bei manchen gar nicht, weil die Stadt oder Kommune blockt. Es war oft der Wunsch nach Verbindlichkeit. Warum dürfen die einen zwanzig Seniorenbeiräte berufen und wir nur fünf? Bei einer Kommune stand drin, die Mitglieder müssen älter als 60 sein oder älter als 65. Von solchen Formulierungen haben andere nicht berichtet. Ich frage, ist es nicht für die politische Arbeit sinnvoller, einen Rahmen zu geben, also ohne zu deklinieren, ihr müsst es genau so machen, ein Rahmen, der ein Stück Handreichung, ein Stück Richtschnur für die politische Arbeit ist. Das ist meine Frage, Sie sind die erfahrenen Seniorenbeiräte.

Joachim Klein (Landkreis Barnim): Für die Arbeit von Beiräten ist zu mindestens ein grundsätzliches Dokument wichtig. Wir im Kreisseniorenbeirat Barnim haben mit den Grundsätzen zur Seniorenpolitik und mit Maßnahmen und Empfehlungen für den Kreistag ein solches Dokument. Das ist zum dritten Mal im November vorigen Jahres beschlossen worden, weil die ersten Dokumente im Wesentlichen realisiert waren. Dieser Beschluss des Kreistages, der die Abgeordneten in die Pflicht nimmt, den sehen wir als Beirat auch als wichtiges Arbeitsmaterial, wo wir Einfluss darauf nehmen, dass auch umgesetzt wird, was darin formuliert ist. Und das sind immerhin die Schwerpunkte zum Ausbau der Beiräte, zur Sicherung der Lebensbedingungen für die ältere Generation, altersgerechtes bezahlbares Wohnen, allgemeinmedizinische, fachärztliche Betreuung. Unter den Schwerpunkten haben wir Maßnahmen gebündelt, an denen wir arbeiten. Am 18. September werden wir uns im Beirat verständigen, weil wir am 19. im Ausschuss für Gesundheit, Senioren, Soziales im Kreistag eine Information zur Arbeit des Kreisseniorenbeirates geben. Da werden wir eine Reihe von Problemen aufwerfen, die in den Grundsätzen formuliert sind, und wo wir mit der Arbeit, die verwaltungsmäßig da geleistet wird,

noch nicht zufrieden sind. Wenn man bedenkt, die gegenwärtige Diskussion, die wir mit der Versorgung haben, zwar im Zusammenhang mit der Kita- und Schulentwicklungsplanung, aber es geht ja nicht nur um Schulen, Schülertransport, es muss auch gesichert werden, wie der tägliche Transport für die Bürger insgesamt machbar wird. Und dann spielt auch das Problem der Rufbusse eine Rolle. Wir haben zwei. Die funktionieren ganz gut. Aber drei sind weggebrochen, weil sie nur von wenigen Personen gerufen wurden. Dann wird es zu teuer, dann wird es für die Busgesellschaft unwirtschaftlich. Auf der Grundlage der Handreichung, die der Landesseniorenrat herausgegeben hat, haben wir uns mit allen sechs Beiräten und der Seniorenbeauftragten, die wir in unserem Kreis haben, darüber verständigt, dass neben den Dingen, die wir aus dem Leben schöpfen, auch Arbeitsgrundsätze für die Beiräte formuliert werden. Auf der Grundlage haben auch die Beiräte Geschäftsordnungen geschaffen. Wir haben eine als Kreisseniorenbeirat und glauben, für die innere Organisation unserer Arbeit ist das ganz bedeutsam, dass wir ein solches Dokument haben. Das ist auch mit dem Landrat unseres Kreises abgestimmt, muss ich mal im Moment sagen, der was dort in dem Dokument festgehalten ist, sehr befürwortet hat.

Und als letztes will ich jetzt sagen, wir existieren im nächsten Jahr zwanzig Jahre. Wir haben jetzt die Vorbereitung getroffen zur Aufnahme des Kreisseniorenbeirates in die Hauptsatzung. Wir haben einen entsprechenden Antrag formuliert, der am 19. September dem Ausschuss zur Beratung vorliegen wird, und wir hoffen, dass es mit dem Novemberkreistag dann auch passiert, weil wir glauben, dass es für die Arbeit unseres Beirates und der Beiräte generell und für seine Rechtssicherheit bedeutsam ist, dass wir in der Hauptsatzung verankert sind.

Sieglinde Heppener: Wir müssen auch die Kommunalaufsicht im Blick haben, denn jede Hauptsatzung muss von der Kommunalaufsicht angenommen werden, die hat das letzte Wort. Und wir werden morgen Herrn Dr. Grünwald fragen, was darf und was muss über den Seniorenbeirat in der Hauptsatzung stehen, damit sie akzeptiert wird, und was nicht, und wie weit ist da die Grenze. Und es ist also dann doch immer noch die Frage, wie unsere Seniorenbeiräte in ihrer realen Unterschiedlichkeit in eine Hauptsatzung passen - wie immer sie auch ausgestattet ist. Es muss ja nicht heißen, dass wir danach streben, immer mehr Seniorenbeiräte in die Hauptsatzung zu bekommen. Wir sollten aber doch wissen, wie ein Seniorenbeirat sein muss, damit er hauptsatzungsgerecht ist, was ist da noch an Aufgaben, die er sich stellen kann, und wo sind die Aufgaben, die er sich nicht stellen sollte, weil für diese die kommunale Verwaltung verantwortlich ist. Das ist die eigentliche Frage.

Bärbel Dangel: Natürlich, die politische Vertretung in den Gremien muss den Gremien entsprechend ein Fundament haben. Es kann ja nicht jemand, der in den Ausschüssen vertreten ist und die politische Arbeit macht, gleichzeitig in dem Fachgebiet unterwegs sein. Also es ist auch für die Seniorenbeiräte ein wichtiges Moment, die Bereiche, die auch in den Seniorenpolitischen Leitlinien thematisiert sind, über Wohnen, Pflege, Gesundheit auch zu bearbeiten. … Und da glaube ich, gibt es professionelle Aktivitäten, das zu steuern, aber unabhängig davon, sollten kompetente Laien, die den Blick auf die Dinge haben, Einfluss nehmen. Und sei es, der Seniorenbeirat macht sich im Bereich Pflege und Versorgung kundig und kann dann Angehörigen zu mindestens Ratschläge geben, auf professionelle Instrumente, die Entlastung geben,

hinweisen. Sie können fragen: Seid ihr beraten worden? So ein Stück Kompetenz zu erwerben, nimmt meines Erachtens nicht der professionellen Struktur, z. B.: den Pflegestützpunkt die Arbeit weg, denn die sollen beraten. … Oft sind Angebote, wie die Pflegeberatung nicht bekannt, dies ist vornehmlich ein Problem der älteren Menschen, der Seniorenbeirat wäre eine Art Brücke zur Kontaktvermittlung. Es geht nicht um Parallelstrukturen, sondern um dezentrale Strukturen, die sich der Themen, die relevant sind, annehmen.

Sieglinde Heppener: Es geht mir in erster Linie nicht um das, was ein Seniorenbeirat will, sondern um das, was man dann von ihm erwartet wird. Ich habe Zweifel, welche Erwartungen man auf dem Gebiet der Pflege an einen Seniorenbeirat bis hin dann zur Qualifikation seiner Mitglieder stellen kann.

Marlies Jensen (Diakonie): Also ich bin der Meinung, dass es nicht schadet, wenn ein Seniorenbeirat weiß, wie die gesetzlichen Strukturen aufgebaut sind. Ein Seniorenbeirat muss nicht sagen, gehen Sie da und dahin, dort kriegen Sie die und die Hilfe, da kriegen Sie so und soviel Euro für den Umbau, das ist nicht Aufgabe eines Seniorenbeirates. Aber ein Seniorenbeirat muss wissen, da gibt es einen Pflegestützpunkt, da gibt es eine Kurzzeitpflege, da gibt es eine Tagespflege, da gibt es niederschwellige Betreuungsangebote etc. Das muss ein Seniorenbeirat wissen und muss sagen, gehen Sie dahin, da kriegen Sie Hilfe, nicht mehr und nicht weniger.

Bärbel Dangel: Er sollte wissen, was dahinter steht, was es heißt, pflegebedürftig zu werden, was es bedeutet, wissen welche Möglichkeiten es gibt, wenn eine bestimmte Situation besteht. Er sollte natürlich nicht, das wollte ich nicht so verstanden wissen, gezielt beraten. Aber ich denke, einen Überblick zu haben und Sachen zu hinterfragen, ist im Bereich der Versorgung wichtig. Wir hatten in einem Beirat das Thema Facharztversorgung, und wir haben über die Möglichkeit der Integrierten Versorgungsverträge diskutiert, dass es diese Möglichkeit für Ärzte gibt mit Kassen direkt Verträge zu schließen. Für bestimmte Regionen könnte dies eine Möglichkeit sein, das Problem der fachärztlichen Versorgung anzugehen. Wenn der Seniorenbeirat sich des Problems annimmt, muß er zumindest die Möglichkeit kennen, um mit Ärzten und Krankenkassen ins Gespräch gehen zu können.

Sieglinde Heppener: Diese Unterscheidung ist aber für uns wichtig. Es schadet nicht, dass ein Seniorenbeirat dies weiß, würde ich auch sofort unterschreiben, aber ich scheue mich zu sagen, dass er das wissen muss.

Bärbel Dangel: Ich würde auch nicht sagen, schadet nicht. Ich würde sagen, es könnte Aufgabe von Seniorenbeiräten sein, sich in dieser Struktur ein Stück weit kompetent zu machen. Qualifizierung heißt, Kompetenz in den Strukturen.

Detlef Kirchhoff Landkreis Oder-Spree): Ich glaube, dieses Beratungsangebot geht einfach über den Rahmen hinaus. Wenn ich nach der Kommunalverfassung in einer großen Stadt nur noch fünf Personen in einem Seniorenbeirat habe, die jetzt politisch alle Handlungsfelder bearbeiten und dann noch diese Beratungskompetenz haben sollen, dann sind sie überfordert. Dass die Seniorenbeiräte Weiterbildung zu bestimmten Gebieten organisieren, damit die Mitglieder wissen, was auf einem relevanten Gebiet eigentlich läuft, steht dabei außer Frage.

Sieglinde Heppener: Es ist das Schöne, wenn man sich mit einer Frage intensiv beschäftigt, kommt man auf viele andere, die für unsere Arbeit ebenso interessant und wichtig sind. Wir haben also Stoff für noch viele weitere Diskussionen und sicher auch für weitere Klausurtagungen. Für jetzt bedanke ich mich herzlich bei Frau Professor Dangel für Ihre Anregungen und Denkanstöße und bei allen für die lebhafte Diskussion.

Dr. Markus Grünewald

Die Brandenburger Kommunalverfassung von 2008 und die Arbeit von Seniorenbeiräten

Aus einer vom Verfasser unredigierten Wiedergabe nach Tonaufzeichnung.

… Ich bin gebeten worden, mich im Wesentlichen auf mehrere Punkte zu konzentrieren, die ich dann auch gerne der Reihenfolge nach abarbeiten möchte: Und das war Einiges: Rechte und Pflichten von Beiräten und Beauftragten nach § 19 BrbKVerf. Das zweite ist das Thema Konnexität. Da will ich Ihnen so ein bisschen den Blick auf entsprechende Problematiken verschaffen. Und als drittes habe ich mir überlegt, was Sie eigentlich jenseits des Vortrages vielleicht an Gewinn mitnehmen könnten. Etwas, was ich Ihnen hierlasse: Einen Vergleich der in den Hauptsatzungen manifestierten Rechte und Pflichten von Seniorenbeiräten in allen Landkreisen und kreisfreien Städten. Das ist möglicherweise ein Gewinn für Sie, weil der Austausch untereinander und der Blick über den Zaun, der Blick über den Tellerrand wichtig ist. Wenn Sie nämlich den Vergleich haben, dann können Sie möglicherweise einem Landrat oder einem Oberbürgermeister sagen: „Das verstehe ich nicht. Im Nachbarlandkreis soundso sind doch die Rechte und Pflichten der Seniorenbeiräte ganz anders und besser in der Hauptsatzung manifestiert und dort haben die Seniorinnen und Senioren ganz andere Rechte als bei uns im Landkreis". Das heißt, Sie haben möglicherweise Ansatzpunkte, sich politisch einzubringen und auch zu fordern. So viel vorweg.

Rechte und Pflichten von Beiräten und Beauftragten nach § 19, Absatz 1, Satz 1 BrbKVerf.
Ich will mit Ihnen dezidiert den § 19 im Wortlaut durchgehen. Denn mit § 19 müssen Sie gegenüber einer Verwaltung, einem Ortsvorstand operieren. Und so wollen wir einfach mal ansehen, was sich aus dem Wortlaut des § 19 „Beiräte und weitere Beauftragte" für Sie an Auslegungen und vielleicht an neuen Erkenntnissen ergibt. Da fangen wir an mit § 19 Absatz 1, Satz 1:

Erstens: Was heißt „…kann sowohl als auch…"? Sowohl einen Seniorenbeauftragten als auch einen Seniorenbeirat? Wie ist das „Sowohl- als- auch" zu verstehen? Heißt das, nur das Eine oder das Andere? Oder heißt das, es könnte auch ein Seniorenbeirat **und** ein Seniorenbeauftragter bestellt werden? Kurzum: Die Antwort ist, es heißt eben nicht Entweder-Oder, sondern es kann beides installiert werden. Sie könnten als Seniorenbeirat auch zusätzlich sagen, sie wollen auch gerne noch einen Seniorenbeauftragten haben.

Zweitens: Sie lesen in Absatz 1 und Absatz 1 Satz 2 das Wort „kann". Das Wort „kann" im Absatz 1, Satz 2 gibt ein sogenanntes **Entschließungsermessen**. Das bedeutet, die Vertretungskörperschaft, die Gemeindevertretung, der Kreistag, die Stadtverordnetenversammlung können sagen, sie richten einen Beirat für Senioren ein. Sie können sagen, sie richten einen Beauftragten ein. Sie können auch sagen, sie richten beides ein. Und dementsprechend kann die Hauptsatzung, sozusagen das Grundgesetz der Kommune, eine solche Interessensvertretung für Senioren vorsehen.

Drittens: Es gibt einen sogenannten bedingenden Pflichtinhalt der Hauptsatzung. **Bedingte Pflichtinhalte** sind Inhalte der Hauptsatzung, die für den Fall, dass etwas eingerichtet wird, ein Seniorenbeirat und/oder ein Seniorenbeauftragter, dann auch etwas anderes pflichtig mit geregelt werden muss. Für den Fall, dass ein Beirat eingerichtet wird, sind nach Absatz 1 und Absatz 2 folgende bedingte Pflichtinhalte notwendig: Das ist erstens die **Personengruppe**. Die Personengruppe der Senioren sollte man sinnvollerweise auch etwas weiter untersetzen. Sie zeigen ja auch durch Ihre Anwesenheit hier, dass Sie sehr unterschiedlich in ihren Biographien und auch nach Ihrem Alter sind. Also wenn man einen Seniorenbeirat einrichtet, muss man definieren, wie versteht man ‚Senioren'. Also, wer ist Senior, der vertreten werden soll, wer ist Senior, der Beiratsmitglied sein darf. Und es entsteht die Frage, ob Nichtsenioren auch Seniorenbelange vertreten dürfen. Ob im Seniorenbeirat auch Nichtsenioren sitzen dürfen, falls sie Aufgaben im Seniorenbeirat wahrnehmen. Zweitens ist ein bedingter Pflichtinhalt in der Hauptsatzung die **Entscheidung, ob der Seniorenbeirat gewählt oder ob er benannt wird**. Wie auch in anderen Rechtsgebieten ist das Personenwahlverfahren grundsätzlich anders geregelt als das Abstimmungsverfahren, das man typischerweise bei Sachentscheidungen wählt. Sachentscheidungen können wir beispielsweise jederzeit offen, in offener Abstimmung entscheiden. Personenwahlen finden typischerweise in geheimer Wahl statt. Sie sehen also, je nachdem ob Wahl- oder aber Benennungsverfahren, nimmt das unterschiedliche Richtungen. Das sind dann schon die bedingten Pflichtinhalte.

Daneben gibt es **freiwillige Inhalte der Hauptsatzung**. So können in der Hauptsatzung Regelungen über die Grundzüge der inneren Ordnung des Seniorenbeirates getroffen werden. Sie **müssen** aber nicht getroffen werden. Was Sie noch wissen sollten ist, dass es einen Unterschied zu § 19, Absatz 1, Satz 1, wo es um Beauftragte und Beiräte zur Integration von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, gibt. Bei den Seniorenbeiräten ist nicht vorgesehen, dass sie sich sozusagen von unten heraus, aus sich selbst heraus, in ‚Gegnerschaft' zur Gemeindevertretung konstituieren, sondern dass die Gemeindevertretung durch die Hauptsatzung das Signal aussendet: „Wir wollen einen Seniorenbeirat haben!".

Es gibt diese Besonderheit nur bei dem Integrationsbeauftragten, weil durch ihn eine Gruppe vertreten wird, die tatsächlich in der örtlichen Gemeinschaft nur bedingt verankert ist. Und da sagt man: „Naja, in dem Falle, nur da, haben wir die Ausnahme, Satz 1 Absatz 1, dass sie sich selber ihrer Interessengruppe entsprechend wählen können".

Rechte und Pflichten von Seniorenbeiräten § 19 Absatz 3 BrbKVerf
§ 19 Absatz 3 sagt, ich zitiere: „Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Für Beauftragte gilt § 18 Absatz 3 entsprechend." Also verankert § 19 Absatz 3 Ihr Recht, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Ihren definierten Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Was heißt das im Einzelnen?

Erstens dem Wortlaut nach ausdrücklich Stellungnahme gegenüber der Gemeindevertretung und damit nicht automatisch auch gegenüber den Ausschüssen der Gemeindevertretung. Möglicherweise gibt es ja sogar einen eigenen Seniorenausschuss neben dem Seniorenbeirat.

Zweitens: Maßnahmen und Beschlüsse: Nach meiner Interpretation ist hineinzulesen, dass selbstverständlich auch beabsichtigte Maßnahmen gemeint sind. (Ich glaube, das ist auch ein Streit mit Hauptverwaltungsbeamten.) Sie haben die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, sinnvoll natürlich nur im Vorfeld von beschlossenen Maßnahmen. Also wenn etwas, was seniorenpolitisch Sie betreffen muss, beschlossen werden soll oder wenn eine Maßnahme ergriffen werden soll, haben Sie die Möglichkeit, bereits im Vorfeld zur effektiven Beteiligung Stellung zu nehmen. Denn nur dann ist ja eine Einflussnahme auf die Umsetzung der Maßnahme selbst oder aber auf die Beschlussfassung möglich.

Drittens: Maßnahmen sind dem Wortlaut nach tatsächliche Handlungen. Sie nehmen also Stellung zu tatsächlichen Fragestellungen.

Viertens nehmen Sie auf der anderen Seite Stellung zu Beschlüssen, zu beabsichtigten Entscheidungen der Vertretungskörperschaft, des Kreistages, der Gemeindevertretung oder der Stadtverordnetenversammlung.

Fünftens: Die Reihenfolge der Befassung, des Zeitpunkts Ihrer Stellungnahme, ist nicht festgelegt. Und damit ist auch nicht festgelegt, vor welchen Ausschussberatungen - ob parallel oder direkt vor der Sitzung der Gemeindevertretung - zur Stellungnahme aufgefordert wird. Sie können ganz frühzeitig zur Stellungnahme aufgefordert werden. Es kann Ihnen aber auch passieren, dass Sie im relativ knappen zeitlichen Vorlauf vor der maßgeblichen Sitzung des Vertretungsorgans erst die Möglichkeit erhalten, Stellung zu nehmen. Was mir sehr wichtig erscheint: Der Hauptverwaltungsbeamte könnte sagen: „Naja Senioren, Ihr habt die Möglichkeit. Ich muss Euch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, also Ihr nehmt dann Stellung, wenn ich Euch frage!". Diese Auffassung ist unzutreffend. Die Gelegenheit Stellung zu nehmen ist immer eine Gelegenheit, gefragt oder ungefragt. Zu dem Punkt **Stellungnahme** ist noch etwas sehr

wichtig, und zwar die Frage, ob die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, auch beinhaltet, Vorschläge zu unterbreiten: Im Seniorenbeirat etwas abzustimmen und zu sagen, wir würden dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde den Vorschlag machen, soundso zu verfahren. Auch da könnte es Ihnen passieren, dass der Hauptverwaltungsbeamte sagt: „Das steht da so nicht drin. Ihr habt die Möglichkeit Stellung zu nehmen, aber eigene Vorschläge zu unterbreiten, diese Möglichkeit habt Ihr nicht." Dazu hat es eine gerichtliche Auseinandersetzung gegeben. Sie betraf die Stadt Ludwigsfelde und eine dortige Hauptsatzungsregelung. Etwas, was über ein Beschwerdeverfahren beim Oberverwaltungsgericht bis hin zum Bundesverwaltungsgericht gegangen ist. Ich lasse Ihnen die Ausgangsentscheidung hier, weil diese dann in den Instanzen bestätigt worden ist. Dort hat die Kammer des Verwaltungsgerichtes in einer weiten Auslegung die Auffassung vertreten: Ja nach der dortigen Hauptsatzungsregelung. Sie können diese Auffassung im Urteil nachlesen. Nach der dortigen Hauptsatzungsregelung hat der Seniorenbeirat von Ludwigsfelde ein Vorschlagsrecht eingeräumt bekommen. Das **Vorschlagsrecht** verstößt nicht gegen die Kommunalverfassung. Und ein bloßes Vorschlagsrecht ist etwas anderes als ein konkretes aktives Teilnahmerecht im Sinne der Kommunalverfassung. Es ist also ein Recht, was nach der zitierten Auslegung dann auch in anderen Hauptsatzungen entsprechend verankert werden könnte. Denn Vorschlagsrecht ist im Gegensatz zum aktiven Teilnahmerecht eben etwas anderes als wenn man beispielsweise in der Gemeindevertretung die Möglichkeit hat, Anträge zu stellen.

Sechstens: Zu den Rechten gehört auch der Anspruch nach **§ 24 BrbKVerf** auf eine entsprechende **Entschädigung** für ehrenamtlich Tätige. Was ist das für eine Entschädigung? Da möchte ich Ihnen sagen, es ist in Abgrenzung zu den Gemeindevertretern selber eine Entschädigung, die den Verdienstausfall und den Auslagenersatz umfasst. Wie Sie möglicherweise aus einer Tätigkeit in der Vertretungskörperschaft wissen, haben Gemeindevertreter zusätzlich noch eine pauschalierte Aufwandsentschädigung als Abdeckung ihres Aufwandes. § 24 sieht für Beiräte und Beauftragte nicht die pauschale Aufwandsentschädigung, sondern die Entschädigung für den Verdienstausfall und einen angemessenen Auslagenersatz vor.

Siebentens: Welche Pflichten haben die Seniorenbeiräte? Über ehrenamtlich Tätigen ist dem Grunde nach nur der blaue Himmel. Warum? Weil es dienst- und disziplinarrechtlich niemanden gibt, der Sie belangen kann. Mein Referat übt Dienst- und Disziplinarbefugnis über Landräte und Oberbürgermeister aus, Landräte und Oberbürgermeister üben Dienst- und Disziplinarbefugnisse über ihre Mitarbeiter aus, Dienstvorgesetzter des Landrates, des Oberbürgermeisters ist die jeweilige Vertretungskörperschaft. Die Ehrenamtlichen selber können dienst- und disziplinarrechtlich nicht belangt werden. Das gibt Ihnen also eine gewisse Freiheit auch im Konflikt mit dem Hauptverwaltungsbeamten, in den Sie vielleicht an der einen oder anderen Stelle geraten können. Vereinzelt werden Sie mit dem Vorwurf konfrontiert werden: „Ja, der Herr Soundso oder die Frau Soundso nimmt ja an den Sitzungen gar nicht regelmäßig teil. Das geht doch so alles gar nicht. Sie müssten doch, wenn Sie gewählt sind, verpflichtet sein, und auch belangbar sein, wenn sie Termine nicht wahrnehmen." Auch hierzu ist auszuführen, dass es nach der Kommunalverfassung keine Verpflichtung zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit gibt, und wir auch eine Sanktion wie zum Beispiel für die Nichtteilnahme an Sitzungen bewusst nicht vorgese-

hen haben. Also etwa in der Art, dass ein entsprechendes Ordnungsgeld festgesetzt werden könnte. Sondern wir haben uns von dem Grundsatz leiten lassen, dass wir gesagt haben, bei Seniorenbeiräten, bei der Gemeindevertretung regelt sich das in vielen Fällen von selbst. Einmal werden diese Leute nicht mehr in die Gremien gewählt, wenn sie dort ihre Verantwortung, ihre Aufgaben nicht wahrnehmen. Bei Gemeindevertretern gibt es zusätzlich noch die Möglichkeit, die pauschale Aufwandsentschädigung, von der ich eben gesprochen habe, zu kürzen. Die kürzt man anteilig so lange, bis der Gemeindevertreter keine Lust mehr hat. Sie als Mitglieder des Seniorenbeirats bekommen keine Aufwandsentschädigungspauschale. Deswegen kann man die auch nicht kürzen. Also auch dort sind Sie in einem relativ pflichtenfreien Raum. Womit Sie höchst selten - wie ich denke - konfrontiert werden, ist **§ 21 BrbKVerf**, die sogenannte **Amtsverschwiegenheit**. Ganz selten gibt es Gesichtspunkte, die ihrer Natur nach geheimhaltungspflichtig sind. Wenn Sie darauf hingewiesen werden, dann sollten Sie vorsichtig sein, dort gibt es eine Verletzungssanktion, ein Ordnungsgeld bis 1000 €, wenn die Amtsverschwiegenheit entsprechend verletzt wird. Das alles ist von eher geringerer Bedeutung. Was von größerer Bedeutung ist, ist die Frage des **Mitwirkungsverbotes nach § 22 BrbKVerf**, also die sogenannte Befangenheitsvorschrift. Die Befangenheitsvorschrift sagt dem Grunde nach, dass jemand nicht an einer Angelegenheit weder beratend noch entscheidend mitwirken darf, wenn er oder seine nicht näher definierten Angehörigen einen Sondervorteil oder einen Sondernachteil darin haben. Da Sie als Seniorenbeirat beraten, kommt also das Entscheiden für Sie weniger in Betracht, aber für Sie auch im Seniorenbeirat käme in Betracht, dass Sie in Dingen, die ausschließlich Sie selbst betreffen, sich entsprechend dem Mitwirkungsverbot, was auch für Sie gilt, in der Beschlussfassung, an der beratenden Befassung nicht beteiligen dürfen, weil Sie einem Mitwirkungsverbot unterliegen.

Soviel zunächst zu den Rechten und Pflichten.

Konnexitätsprinzip

Ich möchte Ihnen, bevor wir in die Diskussion einsteigen, zwei Dinge noch ans Herz legen: Das sogenannte Konnexitätsprinzip, das immer durch die Köpfe geistert. Ich möchte Ihnen nur vermitteln, was eigentlich damit gemeint ist und was Sie wissen sollten, weil das auch für Sie als Seniorinnen und Senioren in Diskussionen, vielleicht auch übrigens in solchen über die Änderung des § 19 begegnet. **Artikel 97 der Brandenburgischen Landesverfassung** sagt dem Grunde nach etwas über die kommunale Selbstverwaltung aus. Also im Rahmen der Gesetze haben Kommunen, hat die kommunale Selbstverwaltung Planungshoheit, Finanzhoheit, Organisationshoheit, Hoheit in der Bauleitplanung. Im Absatz 3 definiert die Landesverfassung, in welchem Umfang das Land den Kommunen Aufgaben, zusätzliche Aufgaben, geben darf und wie dann die Gemeinde mit diesen zusätzlichen Aufgaben umgehen kann oder umgehen muss. Und dort gibt es eine entsprechende Vorschrift in Artikel 37 Abs. 3, die lautet: Werden die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zur Erfüllung neuer öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Also wenn neue Aufgaben auf die Kommune, in der Sie Seniorenbeirat sind, zukommen, sagt der Gesetzgeber: Dann Kostendeckung, Vorschriften zur Deckung der Kosten zur Wahrnehmung dieser neuen Aufgabe. Und dann kommt ein inhaltsschwerer vierter Satz

und der lautet: „Führen diese Aufgaben, also diese neu übertragenen Aufgaben, zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen". Und hinter dem Wort „entsprechender" finanzieller Ausgleich versteckt sich das sogenannte strikte Konnexitätsprinzip. Der Gesetzgeber hätte nämlich auch regeln können (ich formuliere mal frei): So ist dafür ein angemessener finanzieller Ausgleich zu schaffen. Nein, das Land hat es nicht in der Hand zu bestimmen, was es denn für ausgleichsfähig hält, sondern es ist ein entsprechender Kostenausgleich zu leisten. Alle Kosten, die durch die Aufgabenübertragung der Kommune zusätzlich entstehen, sind der Gemeinde entsprechend zu erstatten. Das führt dazu, dass auch Sie in Ihren Diskussionen immer wieder hören, hier greift das strikte Konnexitätsprinzip. Die Rechtsprechung sagt, nicht nur wenn neue Aufgaben übertragen werden, sondern auch wenn Standards erhöht werden, greift das strikte Konnexitätsprinzip. Denn auch wenn ich den Standard hochsetze, beispielsweise für die Einrichtung von Seniorenheimen in kommunaler Hand, werden Mehrkosten verursacht. Auch das ist zu ersetzen. Und wenn Sie weiterdenken - man muss ja beim Gesetzgeber, vielleicht auch bei Mitarbeitern eines Ministeriums oder bei den Ministerien immer skeptisch und kritisch denken - dann können Sie sich sofort überlegen, dass man auf den Gedanken kommen könnte, naja, dann übertrage ich keine neue Aufgabe, dann setze ich auch nicht den Standard hoch, sondern mir bleibt ja noch eine dritte Möglichkeit. Diese dritte Möglichkeit wäre, aus einer freiwilligen Aufgabe eine pflichtige Aufgabe zu machen oder aus einer Selbstverwaltungsaufgabe eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, eine Auftragsangelegenheit. Die Natur der Aufgabe wird geändert. Auch in diesem Fall, sagt unser Verfassungsgericht, greift das strikte Konnexitätsprinzip. Also für Sie jetzt, es ist ein entsprechender Kostenausgleich an die Gemeinde zu leisten. In der Diskussion, und damit bin ich beim letzten Punkt, führt das natürlich, wenn ich mich um die Kommunalverfassung in all ihren Feinheiten kümmere oder wenn es darum geht, Vorschläge für den Landtag zu machen, wie die Gesetze geändert werden, dazu, dass ich in bestimmten Fällen immer davor warne, dass, wenn ein Standard erhöht wird, das Konnexitätsprinzip greift. Der erste, der das entsprechend anmerken wird, ist der jeweilige Interessensverband, also bei den Landkreisen der Brandenburgische Landkreistag, und bei den Städten und Gemeinden einschließlich der kreisfreien Städte der Städte- und Gemeindebund Brandenburg.

Das führt im Übrigen auch dazu, dass Änderungen in den Bereichen Beiräte und Beauftragte sehr sorgsam geprüft worden sind und man sie sehr sauber darlegen musste… Mir ist einfach nur wichtig, dass Sie sehen, dass es viel wichtiger ist, hier mit Ihnen zu diskutieren und Sie zu ertüchtigen, dass Sie die Rechtsansprüche erkennen, die möglich für Sie sind. Und sich ansonsten nicht auf im Zweifelsfall eher rechtlich kodifiziertere, aber von Ihnen nicht einklagbare Rechte zu konzentrieren. Es geht vielmehr darum, dass Sie hier sitzen und sich fachlich ertüchtigen lassen und dass Sie dem Hauptverwaltungsbeamten sagen: „ Alles Quatsch, das habe ich soundso und soundso anders gelernt", dass Sie argumentativ vorgehen. Und dass Sie die Freiräume, die ich Ihnen dargestellt habe, ausnutzen. Denken Sie nur an den Freiraum, der Ihnen bei der Definition dessen gegeben ist, wessen Sie sich als Seniorenbeirat annehmen. Was Sie extrem weit formulieren können. Was im Übrigen dann dazu führt, dass Sie dementsprechend auch die Möglichkeit haben, zu diesem von Ihnen definierten Inhalt Stellung zu nehmen. Dass Sie solche Feinheiten erkennen und sich danach ausrichten. Vergleichen Sie die Hauptsatzungsregelungen

aller kreisfreien Städte und Kreistage. Gucken Sie sich das an. Sagen Sie, mein Landkreis scheint da aber weit hinten zu sein, das finde ich in dem anderen Landkreis aber besser geregelt. Und gehen Sie zu Ihrer Gemeinde, zu Ihrem Landkreis, und sagen Sie, das sollte vielleicht geändert werden. Und obwohl ich die Auslegungen für relativ weitgehend halte, verweise ich auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Potsdam zur Stadt Ludwigsfelde, wo ebenfalls in weiter Auslegung gesagt wird: „ Ja, die Seniorenbeiräte haben auch ein Vorschlagsrecht." Das ist unproblematisch. Ein Vorschlagsrecht ist eigentlich mehr als die Gelegenheit zur Stellungnahme. Und das ist vor das Bundesverwaltungsgericht gegangen, also auch damit können Sie entsprechend operieren.

Ich denke, ich habe Sie jetzt eine gute halbe Stunde traktiert. Jetzt haben Sie das Wort! Stellen Sie mir Fragen und ich versuche, sie nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.

Anhang

Aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007

§ 19 Beiräte und weitere Beauftragte
(1) Die Hauptsatzung kann sowohl einen Beauftragten als auch einen Beirat zur Integration von Einwohnern vorsehen, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen. Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung zur Vertretung der Interessen anderer Gruppen der Gemeinde Beiräte oder Beauftragte wählt oder benennt.

(2) Sind Beiräte oder Beauftragte vorgesehen, regelt die Hauptsatzung die Bezeichnung und die Personengruppen, deren Interessen vertreten werden sollen; im Falle der Beiräte auch die Zahl der Mitglieder, die Anforderungen an die Mitgliedschaft und das Wahl- oder Benennungsverfahren. Die Hauptsatzung kann Regelungen über die Grundzüge der inneren Ordnung der Beiräte treffen. Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass ein Beirat nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise unmittelbar gewählt wird.

(3) Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Für Beauftragte gilt § 18 Abs. 3 entsprechend.

§ 39 Beschlüsse
(1) Beschlüsse kommen durch Abstimmungen oder Wahlen zustande. Sofern nicht die Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Anzahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

§ 40 Einzelwahlen
…

§ 41 Gremienwahlen
(1) Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach dieser Vorschrift gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.

(2) Die Sitze werden aufgrund von Vorschlägen der Fraktionen verteilt. Die Zahl der Sitze wird mit der Zahl der Mitglieder der Fraktion vervielfacht und durch die Zahl der Mitglieder aller Fraktionen geteilt. Jede Fraktion erhält zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben.
…
(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Mitglieder einschließlich der Stellvertreter durch offenen Wahlbeschluss. Sie ist an die Vorschläge der Fraktionen gebunden…

(7) Wer nach dieser Vorschrift gewählt wurde, kann durch die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung aus wichtigem Grund abgewählt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Betroffene in dem Gremium gegen eine verbindliche Richtlinie oder Weisung der Gemeindevertretung gehandelt hat oder wenn dies ernsthaft zu besorgen ist.

Aus den Erläuterungen zur Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Zu § 19 (Beiräte und weitere Beauftragte)
Der Gesetzgeber hat die Vorschrift über Beiräte und Beauftragte … neugefasst. Die Stellung und die Rechte der Beiräte und Beauftragten im kommunalverfassungsrechtlichen System werden deutlicher als bisher herausgearbeitet. Gleichzeitig betont der Gesetzgeber durch die offene Formulierung, dass ihm das ehrenamtliche Engagement insgesamt ein großes Anliegen ist.

Gemäß §19 Absatz 1 Satz 1 hat der Gesetzgeber nur einen Beirat ausdrücklich erwähnt, den Beirat zur Integration von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen …

Gemäß §19 Absatz 1 Satz 2 erfolgt die Einrichtung von Beiräten oder Beauftragten ausschließlich durch die Gemeindevertretung. Sie entscheidet durch Hauptsatzungsregelung, ob und welche Beiräte und Beauftragte in der Gemeinde für die Gemeindevertretung tätig sein sollen. Maßgeblicher Grund für die vorgenommene Rechtsänderung ist die beständig wachsende Zahl kommunaler Seniorenbeiräte auf Gemeinde- und Landkreisebene.

Bis 2003 wurden im Land Brandenburg insgesamt 171 Seniorenbeiräte gebildet. Teilweise wurden Seniorenbeauftragte bestellt, die wiederum für ihre Tätigkeit auf einen beratenden Seniorenbeirat zurückgreifen konnten. Der Gesetzgeber war und ist der Auffassung, dass Seniorenbeiräte vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, gestiegener Lebenserwartung und einer geänderten Altersstruktur wichtige Aufgaben für das Gemeinwesen wahrnehmen.

Diese Bedeutung wird auch dadurch unterstrichen, dass der Landtag in 2007 die Leitlinien zur Seniorenpolitik der Landesregierung zur Kenntnis genommen hat (Drs. 4/4135 vom 08.02.2007). Allerdings fehlte es bisher zur Bildung von Seniorenbeiräten an einer konkreten Ermächtigungsnorm. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben in Ausübung des ihnen gesetzlich eingeräumten Entschließungsermessens von aufsichtsrechtlichen Mitteln gegen die Bildung von Seniorenbeiräten in Vorgriff auf die beabsichtigte Gesetzesänderung abgesehen. Absatz 1 Satz 2 hat deshalb bezogen auf die erfolgreiche Arbeit der Seniorenbeiräte eine Legalisierungsfunktion.

Nach Absatz 1 Satz 2 wird die Aufgabe von durch die Gemeindevertretung eingerichteten Beiräten und Beauftragten erstmals näher beschrieben. Durch die Formulierung „Beiräte oder Beauftragte“ anstelle von „entweder Beiräte oder Beauftragte“ stellt der Gesetzgeber klar, dass regelmäßig für eine zu vertretende Gruppe ein Beirat oder ein Beauftragter eingerichtet werden kann. Es wird aber nicht ausgeschlossen, dass auch zukünftig wie in den Bereichen der Gleichstellung, Ausländer- und Migrantenarbeit praktiziert, neben einem Beauftragten auch ein Beirat

installiert wird. Beiräte und Beauftragte nehmen die Vertretung der Interessen von gesellschaftlich wichtigen Gruppen in der Gemeinde wahr.

Diese gruppenbezogene Form der Beirats- und Beauftragtenarbeit wird damit gegenüber der Bildung von Gremien und Berufung von Personen zur Behandlung von Fachfragen privilegiert. Damit kennzeichnet der Gesetzgeber die grundlegende Funktion von Beiräten und Beauftragten. Diese haben die besonderen Interessen von Personengruppen wie beispielsweise der Gruppe der Behinderten zu bündeln und in die Gemeindevertretung hineinzutragen. Sie stellen damit sicher, dass die Anliegen wichtiger Gruppen in der Gemeinde eine ausreichende Berücksichtigung bei der Entscheidungsfindung der Gemeinde erhalten können. Auf eine gesetzliche Eingrenzung der Gruppendefinition, etwa „gesellschaftlich bedeutsame" Gruppen hat der Gesetzgeber bewusst verzichtet. Die hätte nach seiner Einschätzung gerade dazu geführt, dass jede in der Gemeinde vorhandene Bevölkerungsgruppe bei hinreichendem Organisationsgrad versucht hätte, den Status eines Beirats oder Beauftragten zu erhalten. ...

Seniorenbeiräte im Land Brandenburg – Eine Handreichung (überarbeitet 2013)

Inhalt: **Seite**

- Was sind Seniorenbeiräte? 30
- Aufgaben der Seniorenbeiräte 31
- Kommunalpolitische Handlungsfelder für Seniorenbeiräte 32
- Rechtliche Grundlagen für die Einrichtung eines Seniorenbeirats 33
  - Bezeichnung des Seniorenbeirats
  - Anzahl der Mitglieder des Seniorenbeirats
  - Anforderungen an die Mitgliedschaft in einem Seniorenbeirat
  - Wahl oder Benennung der Mitglieder eines Seniorenbeirats
- Rechte des Seniorenbeirats gegenüber der Gemeindevertretung 36
- Mitarbeit in den Ausschüssen der Gemeinevertretung 36
- Entschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirats nach § 24 BbgKVerf 37
- Satzung des Seniorenbeirats 37
- Geschäftsordnung des Seniorenbeirats 37
- Öffentlichkeitsarbeit des Seniorenbeirats 38
- Weiterbildung des Seniorenbeirats 38

Was sind Seniorenbeiräte?

Die Seniorenbeiräte der Landkreise, Städte, Gemeinden und Ämter Brandenburgs haben die Funktion kommunaler Seniorenvertretungen. Die Zahl der Seniorenbeiräte wächst kontinuierlich. Dank ihrer meist schon jahrelangen kontinuierlichen Arbeit sind sie aus dem Leben der Kommunen nicht mehr weg zu denken. Nicht zuletzt die Brandenburgische Seniorenwoche beweist anschaulich, welche gesellschaftliche Kraft, welche soziale Kompetenz und Bereitschaft zur Mitarbeit, welches organisatorische Geschick und welchen Lebensmut Brandenburger Seniorinnen und Senioren in die Kommunalpolitik einbringen.

Mitglied eines Seniorenbeirats können aktive und interessierte - in der Regel ältere - Bürgerinnen und Bürger sowie Vertreter von in der Kommune auf dem Gebiet der Altenarbeit wirkenden Vereinen, Institutionen, Verbänden und Projekten sein. Eine Altersgrenze nach Unten oder Oben gibt es nicht.

Die Zusammensetzung der Seniorenbeiräte wurde bisher meist durch Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft bestätigt oder die Mitglieder des Seniorenbeirats wurden durch den Landrat oder den Bürgermeister ernannt.

Die seit 2008 geltende Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bestimmt, dass in einem direkten Verfahren die einzelnen Mitglieder des Seniorenbeirats durch die kommunale Vertretungskörperschaft (§ 39 BbgKVerf) in offener oder auf Antrag in geheimer Wahl durch namentliche Abstimmung benannt oder auf Vorschlag der Fraktionen durch die Vertretungskörperschaft bestellt werden. Dies kann als Einzel- oder als Gremienwahl erfolgen (§§ 40, 41 BbgKVerf).

Seniorenräte treten für die Interessen älterer Menschen ein. Dies bedeutet vor allem, sich an der Meinungsbildung und dem Erfahrungsaustausch auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet frühzeitig zu beteiligen.

Seniorenräte sind ein beratendes, nicht beschließendes Gremium auf Gemeinde-, Amts- oder Kreisebene, um die Interessen der älteren Generation oder besonderer Gruppen von Älteren in den politischen Prozess auf der jeweiligen Ebene einzubringen.

Seniorenbeiräte vertreten die besonderen Interessen von Seniorinnen und Senioren gegenüber den kommunalen Vertretungen und Verwaltungen vor Ort, machen diese Interessen im Gemeindeleben öffentlich und geben ihnen dadurch politisches Gewicht.

Seniorenbeiräte sind ein wichtiges Mittel und eine bewährte Form der politischen Teilhabe von Seniorinnen und Senioren in den Kommunen.

Seniorenbeiräte bringen Anregungen, Forderungen, Wünsche und Sorgen der älteren Generation in der Gemeinde gegenüber ihren Vertretungskörperschaften (Kreistag, Stadtverordnetenversammlung, Gemeindevertretung, Amtsausschuss) und der Verwaltung zur Geltung.

Seniorenbeiräte bündeln die Mitarbeit von Seniorinnen und Senioren mit der Aktivität von Einrichtungen, Verbänden und Projekten, die sich der Altenarbeit vor Ort widmen, und erfüllen damit eine wichtige Netzwerkfunktion.

Seniorenbeiräte tragen dazu bei, die Kommunen lebenswerter zu machen. Sie stärken den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen und der Seniorinnen und Senioren untereinander. Sie leisten einen unersetzbaren Beitrag, Vereinsamung alter Menschen zu lindern.

Seniorenbeiräte sind im vorparlamentarischen Raum tätig.

Seniorenbeiräte sind unabhängige politische Gremien der Gemeinden und sowohl in ihren Meinungsbildungsprozessen als auch in ihren Handlungen nicht nur unabhängig von den jeweiligen kommunalpolitischen Entscheidungsträgern, sondern auch parteipolitisch neutral, konfessionsunabhängig und verbandunabhängig. Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind bei ihrer Mitarbeit in den Vertretungskörperschaften zur Verschwiegenheit und der individuellen Uneigennützigkeit verpflichtet.

Aufgaben der Seniorenbeiräte

Die hauptsächliche und eigentliche Aufgabe der Seniorenbeiräte besteht in der Beratung und Unterstützung der örtlichen kommunalen Vertretungen und Verwaltungen in allen Fragen, die Belange der älteren Generation betreffen. Der Seniorenbeirat muss sicherstellen, dass die Interessen einer wachsenden Zahl von Seniorinnen und Senioren in der Kommune eine ausreichende Berücksichtigung bei Entscheidungen finden.

Seniorenbeiräte bündeln die besonderen Interessen und Forderungen der in der Gemeinde lebenden Seniorinnen und Senioren und machen sie gegenüber den kommunalen Vertretungen geltend. Dazu gehört in erster Linie die Stellungnahme zu Beschlüssen und Maßnahmen der Gemeindevertretung und der Verwaltung, die Auswirkungen für die ältere Generation haben.

Seniorenbeiräte haben in der kommunalpolitischen Struktur eine Mittlerfunktion zwischen Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung einerseits und den älteren Menschen andererseits. Ihre Aufgaben liegen in der Beratung, dem Einbringen von Stellungnahmen und Vorschlägen, Ideen und Anregungen, dem Aufbau und der Pflege von Kontakten und Vernetzungen und ggf. in der Koordination von Projekten. Die in erster Linie beratende Funktion des Seniorenbeirats schließt nicht aus, dass er auch Projekte und Lösungsvorschläge für zu erwartende Probleme und Aufgaben initiiert. Neben diesen Aufgaben und ihnen untergeordnet ist es besonders in den ländlichen Kommunen, in denen ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen der Seniorenarbeit weitgehend fehlen, wichtig, dass der Seniorenbeirat regelmäßig politische, sportliche und kulturell-gesellige Veranstaltungen sowie die Nachbarschaftshilfe initiiert oder organisiert.

Der Seniorenbeirat entsendet Vertreter in die Ausschüsse der kommunalen Vertretungskörperschaften. Diese sollten Rederecht haben oder als sachkundige Bürgerinnen und Bürger bestätigt werden.

Der Seniorenbeirat beschließt in einer Geschäftsordnung Verfahrensregelungen, nach denen Sitzungen und Versammlungen des Gremiums abzulaufen haben.

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und für einen eventuellen Verhinderungsfall eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Sie vertreten den Seniorenbeirat gegenüber den Organen der Kommune.

Der Seniorenbeirat trifft mit der kommunalen Vertretung Vereinbarungen über die materiell-technische und finanzielle Sicherung seiner Arbeit.

Der Seniorenbeirat baut Kontakte zu den örtlichen Printmedien, den Regionalstudios von Funk und Fernsehen auf und pflegt sie.

Kommunalpolitische Handlungsfelder für Seniorenbeiräte

Bereich Gesundheit und Soziales

- Mitarbeit im entsprechenden Ausschuss
- Sozialplanung, Altenhilfeplanung
- Vermittlung von Betreuung und Hilfen
- Kontakte zu Pflegeeinrichtungen
- Sicherung der ambulanten und stationären medizinischen sowie pflegerischen Versorgung
- Präventionsangebote

Bereich Kultur, Sport und Bildung

- Mitarbeit im entsprechenden Ausschuss
- Kultur- und Bildungsangebote für ältere Menschen
- Lebenslanges Lernen
- Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten
- Zeitzeugenarbeit
- Kultur- und Sportveranstaltungen initiieren
- Förderung Seniorensport

Bereich Stadt(Gemeinde)entwicklung, Wohnen und Umwelt

- Mitarbeit im entsprechenden Ausschuss
- Bedarfe Älterer an Stadt(Gemeinde)entwicklung, Infrastruktur, Wohnen, Umwelt
- Altersgerechtes Wohnen
- Wohnumfeld
- Infrastruktur im Wohngebiet
- Sicherheitsbedarfe älterer Menschen

Bereich Verkehr und Mobilität

- Mitarbeit in dem entsprechenden Ausschuss
- Verkehrsplanung für den ÖPNV und Bahn
- Sicherheit im Straßenverkehr sowie bei der Nutzung von Wegen und Plätzen
- Sicherheitstraining
- Verbesserung und Ausbau von Verkehrswegen
- barrierefreie Straßenübergänge, Wege und Plätze

Rechtliche Grundlagen für die Einrichtung eines Seniorenbeirats

Die Arbeit örtlicher Seniorenbeiräte bewegt sich im Rahmen des kommunalen Rechts und ist durch § 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) geregelt. Danach kann jede Gemeinde durch Festlegung in der Hauptsatzung selbst bestimmen, in welcher Form sie die Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten beteiligt und welche Beiräte und Beauftragte sie einrichtet. Voraussetzung ist jedoch, dass eine Mehrheit der Gemeindemitglieder diese für erforderlich hält.

§ 19 (BbgKVerf), Beiräte und weitere Beauftragte

(1) Die Hauptsatzung kann sowohl einen Beauftragten als auch einen Beirat zur Integration von Einwohnern vorsehen, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen. Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung zur Vertretung der Interessen anderer Gruppen der Gemeinde Beiräte oder Beauftragte wählt oder benennt.

(2) Sind Beiräte oder Beauftragte vorgesehen, regelt die Hauptsatzung die Bezeichnung und die Personengruppen, deren Interessen vertreten werden sollen; im Falle der Beiräte auch die Zahl der Mitglieder, die Anforderungen an die Mitgliedschaft und das Wahl- oder Benennungsverfahren. Die Hauptsatzung kann Regelungen über die Grundzüge der inneren Ordnung der Beiräte treffen. Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass ein Beirat nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise unmittelbar gewählt wird.

(3) Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Für Beauftragte gilt § 18 Abs. 3 entsprechend.

§ 19 BbgKVerf konstituiert keine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines bestimmten Beirats, etwa eines Seniorenbeirats. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass nur ein Seniorenbeirat im Sinne der BbgKVerf auch das Recht beanspruchen kann, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Soweit im Einzelfall Festlegungen zur Tätigkeit eines Kreisseniorenbeirats ausschließlich aufgrund von Kreistagsbeschlüssen getroffen werden, ist damit ebenfalls eine Selbstbindung des Kreistages als Vertretungskörperschaft verbunden. Der „Beirat“ ist im Gegen-

satz zum „Beauftragten“ ein Beratungsgremium, welches aus mehreren Personen besteht. Es kann sowohl ein Seniorenbeirat als auch eine Seniorenbeauftragte oder Seniorenbeauftragter nebeneinander gewählt oder benannt werden, auch wenn das „oder“ zum Teil als „entweder-oder“, also als Ausschlusskriterium gewertet wurde.

Seniorenbeiräte sind freiwillige Einrichtungen, d. h. sie sind keine durch Landesgesetzgebung vorgeschriebenen politischen Gremien. Sie werden durch ein demokratisches Verfahren (Wahl oder Benennung) der Vertretungskörperschaft mit dem Ziel gebildet, die politische Teilhabe älterer Menschen zu stärken und deren Interessen in der Kommune geltend zu machen. Die Vertretungskörperschaft (Kreistag, Stadtverordnetenversammlung, Amtsausschuss, Amtsfreie Gemeindevertretung) muss die Bildung eines Seniorenbeirates in der Hauptsatzung beschließen. Erst die Aufnahme des Seniorenbeirates in der Hauptsatzung sichert seine Legitimation bezüglich der Interessenvertretung von Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde. Gegenstand einer Hauptsatzungsregelung sind gemäß § 19 Absatz 2. S. 1 BbgKVerf :

- Bezeichnung des Beirates
- Anzahl der Mitglieder des Beirates
- Anforderungen an die Mitgliedschaft
- Wahl- oder Benennungsverfahren.

Die Hauptsatzung sollte nicht mit Festlegungen zur Bildung und Arbeitsweise von Seniorenbeiräten überfrachtet werden. Diese können in einer Satzung und/oder Geschäftsordnung getroffen werden.

Bezeichnung des zu bildenden Beirates
Der Beirat sollte die Bezeichnung: Seniorenbeirat des Landkreises …/ der Stadt …/ der Gemeinde …/ des Amtes … erhalten. Als Bezeichnung kommt auch die Bezeichnung „Seniorenrat“ in Betracht, ohne dass damit ein rechtlicher Unterschied zum „Seniorenbeirat“ besteht.

Anzahl der Mitglieder eines Seniorenbeirats
Das Ziel muss die Bildung eines arbeitsfähigen Gremiums sein. Deshalb sollte die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder weder zu klein noch zu groß sein. Eine empfehlenswerte Größenordnung liegt bei 7 bis 15 Personen. Zusätzlich können noch weitere Mitglieder mit beratender Stimme benannt werden.

Anforderungen an die Mitgliedschaft in einem Seniorenbeirat
Die Bestimmung von Personen im Beirat ist nicht auf natürliche Personen beschränkt, denkbar ist auch die Einbeziehung von juristischen Personen, etwa eingetragenen Vereinen oder Verbänden oder von sonstigen Interessengruppen. Diese werden dann durch eine jeweils von ihnen entsandte Person im Beirat vertreten. Im Einzelfall kann es schwierig sein, einen Konsens über die Personen zu finden, die letztlich im Seniorenbeirat sitzen sollen. Eine Definition zur Einbeziehung und Eingrenzung von Interessenvereinigungen erscheint wünschenswert, erscheint aber nicht möglich.

In der Praxis hat sich bewährt, für die Mitgliedschaft in einem Seniorenbeirat keine untere oder obere Altersgrenze festzulegen. Falls in der Hauptsatzung ein bestimmtes (Mindest)Wählbarkeit salter gewünscht wird, sollte es 55 Jahre betragen. Bei dieser Altersgrenze wären auch Vorruheständler wählbar.

Weitere Anforderungen an die Mitgliedschaft sollten in der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat festgeschrieben werden, wie zum Beispiel:

- Zugehörigkeit zu Wohlfahrtsverbänden, Vereinen, Verbänden, Kirchen
- Seniorenorganisationen der Parteien, Gewerkschaften
- Stadt- und Ortsteilvertreter, Vertreter ländlicher Gemeinden
- Vorsitzende von örtlichen Seniorenbeiräten
- Bewohnerschaft von Einrichtungen der Altenpflege
- Seniorentreffs
- Mitglieder mit beratender Stimme.

Soweit Vertreter aus Stadt- und Ortsteilen kommen, ist eine Bindung an eine Organisation der Seniorenarbeit nicht von Bedeutung. Für ländliche Gemeinden und abgeschiedene Ortsteile sind Vertreter in dem Seniorenbeirat dringend zu empfehlen, damit überall Ansprechpartner der Seniorenbeiräte auf kurzen Wegen erreichbar sind. Mitglied in den Seniorenbeiräten der Landkreise und kreisfreien Städte sollten u. a. die Vorsitzenden der Seniorenbeiräte der Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden bzw. Stadtteile sein.

Da ein Seniorenbeirat die Interessen aller älteren Menschen in einer Kommune vertritt, sollten auch interessierte Bürgerinnen und Bürger, die bisher keine Seniorenarbeit geleistet haben, jetzt aber eine neue Herausforderung für ihren Ruhestand suchen, für den Seniorenbeirat kandidieren dürfen. Ganz gleich welche Zusammensetzung für den Seniorenbeirat gewählt wird, wichtig dabei ist, dass die örtlichen Bedingungen Berücksichtigung finden.

Wahl oder Benennung der Mitglieder eines Seniorenbeirates
Gemäß § 19 Absatz 2 BbgKVerf kommt zur Bestellung von Beiräten sowohl ein Wahl- als auch ein Benennungsverfahren entsprechend der Bestimmungen der Hauptsatzung in Betracht. Bei einem Benennungsverfahren werden die Mitglieder des Seniorenbeirats unter Berücksichtigung von Personalvorschlägen etwa aus der Mitte der Senioren im Wege einer Abstimmung in der Gemeindevertretung bestimmt. Bei einem Wahlverfahren werden die Sitze des Seniorenbeirats entsprechend § 41 Absatz. 2 BbgKVerf auf der Basis von Fraktionsvorschlägen verteilt. Denkbar ist auch eine Kombination von Vorschlägen aus der Mitte der Senioren und einem anschließenden Wahlverfahren auf der Basis von Fraktionsvorschlägen. Es mag durchaus sein, dass sich in der Praxis ein bloßes Benennungsverfahren bewährt hat und die Seniorenvertreter ein Wahlverfahren und damit eine politische Einflussnahme auf die Verfolgung von seniorenpolitischen Belangen ablehnen. Dessen ungeachtet hat der Gesetzgeber der Gemeindevertretung das Recht eingeräumt, zwischen beiden Verfahren zu wählen – dies ist zu akzeptieren.

Rechte der Seniorenbeirate gegenüber der Gemeindevertretung

Das Recht des Seniorenbeirats, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, setzt regelmäßig eine so frühzeitige Beteiligung voraus, dass die Stellungnahme auch noch in den Entscheidungsfindungsprozess der Gemeindevertretung einfließen kann. Daraus folgt zum einen, dass der Seniorenbeirat bereits über die entsprechenden Fachausschüsse oder einen federführenden Fachausschuss oder aber über den Hauptausschuss/Kreisausschuss in die Beratungen eingebunden wird. Zum anderen ist eine sachgerechte Stellungnahme nur möglich, wenn die Sitzungsunterlagen, welche den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt werden und seniorenpolitische Themen enthalten, auch dem Seniorenbeirat übermittelt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser sich als Kollegialorgan auch intern eine Meinung über die abzugebende Stellungnahme bilden muss, also eine gewisse Vorlaufzeit benötigt. Die Stellungnahmen des Seniorenbeirats sind dem Gesetzeswortlaut nach nicht auf schriftliche Stellungnahmen begrenzt und können auch nicht auf schriftliche Stellungnahmen begrenzt werden. Es besteht immer auch die Möglichkeit, an Stelle einer schriftlichen Stellungnahme im Rahmen des § 19 Absatz 3 BbgKVerf eine mündliche Stellungnahme in der Gemeindevertretung abzugeben.

Mitarbeit in den Ausschüssen der Gemeindevertretung

Der Seniorenbeirat ist nicht das einzige Gremium, welches die Möglichkeit hat, seniorenpolitische Themen in der Gemeinde zu initiieren und zu beeinflussen. Eine weitere Einflussmöglichkeit besteht über die Tätigkeit als sachkundiger Einwohner.

Gemäß § 43 Absatz 4 BbgKVerf kann die Gemeindevertretung Einwohner, die insbesondere nicht bereits Mitglied der Gemeindevertretung sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen. Das können auch Mitglieder der Seniorenbeiräte sein. Werden Seniorinnen/Senioren berufen, so haben diese in den Ausschüssen, in die sie berufen wurden, ein aktives Teilnahmerecht, d. h. sie können Anträge stellen und haben Rederecht. Die Möglichkeit, selbst den Ausschussvorsitz oder den stellvertretenden Ausschussvorsitz zu übernehmen ist ihnen allerdings nach § 41 Absatz 4 S. 3 BbgKVerf verwehrt. Auch haben sie kein Stimmrecht. Die Teilnahme an Sitzungen anderer Ausschüsse ist auf den öffentlichen Teil und dort auch nur als Zuhörer beschränkt, an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie nicht Mitglied sind, dürfen sie nicht teilnehmen. Schließlich ist neben, also auch zusätzlich zu der Errichtung eines Seniorenbeirates die Einrichtung eines Seniorenausschusses möglich, denn es ist die Gemeindevertretung selbst, welche gemäß § 43 Absatz 1 BbgKVerf bestimmt, welche Ausschüsse sie aus ihrer Mitte zur Kontrolle der Verwaltung und zur Vorbereitung von Beschlüssen bildet. Bedenkt man, dass neben einem Seniorenbeirat auch noch ein Beauftragter bestellt werden kann, der sich allein oder zusammen mit anderen Fachpolitiken um Seniorenpolitik kümmert, so wird deutlich, dass sinnvoller Weise nicht alle Möglichkeiten parallel angestrebt werden sollten. Dies schwächt die Schlagkraft von Seniorenpolitik.

Entschädigung nach § 24 BbgKVerf

Gemäß § 24 BbgKVerf haben ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Das gilt auch für Mitglieder von Seniorenbeiräten und Beauftragte soweit sie nach § 19 BbgKVerf benannt oder gewählt wurden. Eine einheitliche Entschädigungsregelung auf Landesebene, so sehr sie wünschenswert ist, gibt es nicht. In der Praxis ist die Zahlung pauschalierter Aufwandsentschädigungen auch in Form von Sitzungsgeldern und die Erstattungen von Fahrkosten üblich und zulässig.

Die Satzung des Seniorenbeirats

Nach § 19 der Brandenburgischen Kommunalverfassung können in der Hauptsatzung Grundzüge für die innere Ordnung der Seniorenbeiräte aufgenommen werden. Eine Pflicht seitens des Gesetzgebers besteht jedoch nicht. Soweit dies in der Hauptsatzung nicht erfolgt, können diese jedoch in einer Satzung für den Seniorenbeirat festgelegt werden, zum Beispiel, in welcher Form der Seniorenbeirat zustande kommen und arbeiten soll. Die Satzung des Seniorenbeirats ist von der Vertretungskörperschaft zu beschließen.
In der Satzung werden in der Regel Festlegungen getroffen über:

- Aufgaben des Seniorenbeirates
- Beratende Mitwirkung in Ausschüssen
- Zusammensetzung des Seniorenbeirates
- Benennungs- und Wahlverfahren
- Vorsitz
- Geschäftsstelle
- Konstituierende Sitzung
- Finanzielle Ausstattung
- Ausscheiden, Nachrücken von Mitgliedern
- Ersatz von Auslagen.

Die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat gibt sich eine schriftliche Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist die Zusammenfassung aller Verfahrensregelungen, nach denen Sitzungen und Versammlungen dieses Gremiums abzulaufen haben. Sie kann Bestandteil einer Satzung sein, meist allerdings wird sie im Zuge der Bildung eines Seniorenbeirates durch Beschluss der Berechtigten festgestellt. Nicht immer existiert eine geschriebene Geschäftsordnung. Vielmehr werden meist bestimmte Verfahrensweisen schon seit langer Zeit als Gewohnheitsrecht praktiziert und sind als geltende Richtlinien allgemein anerkannt. Auch die ausführlichste Geschäftsordnung wird nicht imstande sein, alle Eventualitäten zu regeln. Deshalb wird ein Seniorenbeirat, der über eine sehr ausführliche Geschäftsordnung verfügt, sich immer wieder veranlasst sehen, Einzelangelegenheiten neu zu regeln.

In der Geschäftsordnung sollten zum Beispiel Festlegungen getroffen werden über:

- Einberufung
- Tagesordnung
- Beschlussfähigkeit
- Abstimmungen
- Niederschrift
- Bildung von Arbeitsgruppen
- Mitwirkung von Sachverständigen oder Mitglieder mit beratender Stimme
- Verwaltung der Finanzen
- Kooperation in und mit der kommunalen Verwaltung.

In der Praxis wird häufig keine strenge Trennung von Satzung und Geschäftsordnung vorgenommen, das heißt, Festlegungen über die Bildung und die Arbeit von Seniorenbeiräten häufig nur in einem der beiden Dokumente getroffen.

Öffentlichkeitsarbeit des Seniorenbeirats

Der Kontakt zu den örtlichen Medien ist die beste Voraussetzung, um eigene Meinungsäußerungen, Projekte, Veranstaltungen, Sprechstunden etc. publik zu machen. Kurze schriftliche Mitteilungen, die journalistischen Grundregeln genügen, haben die Chance veröffentlicht zu werden. Das gilt auch für Pressemitteilungen, in denen sich der Seniorenbeirat zu wichtigen kommunalpolitischen Belangen zu Wort meldet.

Jeder Seniorenbeirat sollte eine kurze Selbstdarstellung erarbeiten und in handlicher Form veröffentlichen, um sie interessierten Bürgern oder Institutionen an die Hand geben zu können. Hierin sollten die Ziele und die Aufgaben des Seniorenbeirats sowie eine Aufstellung seiner Mitglieder und ihre Erreichbarkeit enthalten sein. Denkbar ist auch ein Internetauftritt über die Homepage der Verwaltung der Gemeinde. In vielen Gemeinden gibt es Orte und Gelegenheiten (z. B. Dorffeste), wo Gruppen und Initiativen sich präsentieren können. Diese Gelegenheiten sollten Seniorenbeiräte zur eigenen Darstellung ihrer Arbeit nutzen.

Weiterbildung der Seniorenbeiräte

Ehrenamtliche Mitglieder der Seniorenbeiräte brauchen eine qualifizierte Schulung. Diese soll sie in die Lage versetzen, ihre Aufgaben so professionell wie möglich zu erfüllen. Die im Seniorenbeirat ehrenamtlich Tätigen engagieren sich zu allererst, weil ihnen die Arbeit Spaß macht und Freude bereitet, weil sie anderen Menschen helfen wollen und mit anderen Menschen gemeinsam für das Gemeinwohl eintreten. Wichtig ist ihnen, dass sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten sinnvoll einsetzen und erweitern können. Dass sie für ihre freiwillige ehrenamtliche Tätigkeit auch Anerkennung finden, ist ebenso bedeutsam wie die Gemeinsamkeit in geselliger, unterhaltsamer Runde. Durch interessante Fortbildungsangebote werden zusätzliche Potentiale erschlossen und die Motivation der Beiratsmitglieder für die ehrenamtliche Tätigkeit gestärkt.

Mit den wachsenden Anforderungen wächst auch die Bedeutung einer begleitenden Qualifikation. Neben der reinen Informations- und Wissensvermittlung soll sie auch dem Gedanken- und Erfahrungsaustausch dienen. Das stellt neue Anforderungen an die Aus- und Fortbildung der Mitglieder des Seniorenbeirats.

Die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen können sich an folgenden Zielen orientieren:

- **Förderung der Motivation**
- **Anerkennung der Arbeit durch Qualifikation**
- **Aufwertung des ehrenamtlichen Engagements**
- **Lieferung von Anregungen und neuen Erkenntnissen für die praktische Arbeit**
- **Erweiterung der eigenen persönlichen Kompetenz**
- **Erweiterung der kommunikativen und fachlichen Kompetenz.**

Organisationsformen der Aus- und Weiterbildung können sein:

- **Vorträge, Berichte im Rahmen der Beratungen des Seniorenbeirats**
- **Ein- bis zweitägige Veranstaltungen (Seminare, Vortragsveranstaltungen, Konferenzen).**

Die Qualifikationsangebote müssen sowohl die organisatorischen Voraussetzungen als auch die spezifischen Lernbedingungen älterer Menschen didaktisch/methodisch beachten. Der Stoffplan soll eine Mischung von Wissensvermittlung sowie von Erfahrungs- und Gedankenaustausch enthalten.

Beispiele

Aus der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.04.2009

§ 10 Seniorenbeirat
1. Die Landeshauptstadt Potsdam richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Senioren in der Landeshauptstadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Potsdam".

2. Dem Beirat gehören mindestens 12 und höchstens 20 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Potsdam haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden auf Vorschlag von Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Seniorenpolitik tätig sind (Seniorenvereine und -verbände, Seniorengruppen der Parteien, Gewerkschaften, Organisationen und Institutionen und Vereinigungen der Kirchen, von Wohlfahrtsverbänden, Seniorentagesstätten, Altenwohnheimen, Alten- und Pflegeheimen, Seniorentreffpunkten wie altenkreis- und alterstagesstättenähnliche Treffpunkten, Altenwohnanlagen, Pensionärs- und Rentenschaften), von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversamm-

lung durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

3. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Landeshauptstadt Potsdam haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert wird.

4. Die innere Ordnung und das Verfahren im Beirat werden in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.

Aus der Hauptsatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 19.03.2010, 1. ÄndHS vom 29.04.2002

§ 6 Senioren- und Behindertenbeirat

(1) Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren und zur Integration der Einwohner mit Behinderung einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Bad Freienwalde (Oder)". Mitglied des Senioren- und Behindertenbeirates können Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Dem Beirat gehören 5 Mitglieder an. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren und von Einwohnern mit Behinderung gehörten. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren und von Einwohnern mit Behinderung in der Stadt Bad Freienwalde (Oder) haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Bad Freienwalde (Oder).

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

Aus der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22.10.2008

§ 17 Gleichstellungsbeirat, Integrationsbeirat, Seniorenbeirat
(1) Im Landkreis Oder-Spree kann je ein Beirat zur Integration von Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund sowie für Senioren gebildet werden. Sie werden in Anlehnung an die Wahlperiode des Kreistages vom Kreistag gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 BbgKverf.

(2) … der Seniorenbeirat besteht aus 18 Personen, die mindestens das 55. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, sich für die Belange der Senioren im Landkreis einzusetzen.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf … Senioren haben.

Aus der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 26.02.2009

§ 5 Beiräte und Beauftragte (§ 19 BbgKverf)
(1) Zur Vertretung der Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen der Gemeinde werden von der Gemeindevertretung nachfolgend näher bezeichnete Beiräte und weitere Beauftragte benannt.

b) **Seniorenbeirat**
Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Schöneiche bei Berlin". Dem Beirat gehören max. 12 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 54. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer einer Wahlperiode der Gemeindevertretung durch Abstimmung benannt.

Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu

Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zur unterzeichnen ist.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree vom 13.03.2009

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree beschließt der Seniorenbeirat folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates
(1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Oder-Spree gegenüber der Kreisverwaltung und dem Kreistag.

(2) Der Seniorenbeirat berät und unterstützt die Arbeit der Kreisverwaltung in Angelegenheiten, die die Interessen von Seniorinnen und Senioren berühren.

(3) Der Seniorenbeirat berät den Kreistag und dessen Ausschüsse in allen Fragen der Belange älterer Menschen.

(4) Den Seniorenbeirat ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf Seniorinnen und Senioren haben.

(5) Der Seniorenbeirat hat das Recht, Anfragen an die Kreisverwaltung zu stellen.

(6) Der Seniorenbeirat erstattet jährlich vor dem zuständigen Ausschuss des Kreistages einen Bericht über seine Arbeit.

§ 2 Amtszeit
(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre, in Anlehnung an die Wahlperiode des Kreistages.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden auf Vorschlag des Landrates durch den Kreistag gewählt.

§ 3 Zusammensetzung des Beirates
(1) Der Seniorenbeirat besteht aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Die Seniorenbeauftragte der Kreisverwaltung gehört dem Beirat mit beratender Stimme an.

§ 4 Mitgliedschaft
(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenbeirates können Frauen und Männer mit Wohnsitz im Landkreis Oder-Spree werden, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und diese Geschäftsordnung anerkennen.

(2) Die Mitglieder haben ihr Amt persönlich auszuüben; eine Vertretung ist unzulässig.

(3) Die Mitgliedschaft endet vor Ablauf der Amtszeit (§2) durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder den Tod eines Mitgliedes. Stimmberechtigte Mitglieder können im Falle eines Ausschlusses nur vom Kreistag abberufen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied gegen die Geschäftsordnung oder Ziele des Beirates verstößt.

(4) Endet eine Mitgliedschaft vor Ablauf der Amtszeit des Seniorenbeirates, so erfolgt die Neubesetzung des freiwerdenden Sitzes durch Beschluss des Kreistages.

§ 5 Vorstand
(1) Der Vorstand des Seniorenbeirates besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Finanzverantwortlichen.

(2) Die Mitglieder des Beirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und bis zu 2 Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Für die Wahl der Finanzverantwortlichen finden die Festlegungen der Finanzordnung des Seniorenbeirates Anwendung.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt eine Neuwahl aus der Mitte der Mitglieder.
(5) Der Vorstand bereitet die Tagesordnung für die Sitzungen des Beirates vor. Die Beiratsmitglieder sind vorschlagsberechtigt.

(6) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Seniorenbeirates. Im Verhinderungsfall übernimmt der Stellvertreter diese Aufgabe.

§ 6 Sitzungen des Seniorenbeirates
(1) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder durch den Vorsitzenden. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

(2) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 5 volle Arbeitstage liegen. In eiligen Fällen kann die Frist verkürzt werden, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen.

(3) Der Vorsitzende hat den Seniorenbeirat unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(4) Zu den Sitzungen des Seniorenbeirates können Sachverständige geladen werden.

(5) Der Seniorenbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss ist in der öffentlichen Sitzung zu begründen.

(6) Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung auf Antrag eines Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.

(7) Die Sitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in zwei Monaten statt.

§ 7 Beschlussfähigkeit
(1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates anwesend sind. Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Seniorenbeirat zur Verhandlung erneut über denselben Gegenstand zum zweiten Mal an, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8 Abstimmung
Beschlüsse des Seniorenbeirates werden auf Antrag eines Mitgliedes mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.

§ 9 Niederschrift
(1) Über den wesentlichen Inhalt und Ergebnisse der Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie soll sich auf Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände und der gefassten Beschlüsse beschränken.

(2) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und ist jedem Mitglied des Seniorenbeirates spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen.

(3) Über Einwendungen entscheidet der Beirat. Liegen keine Einwände vor, stellt der Vorsitzende die Genehmigung der Niederschrift fest.

§ 10 Entschädigung
(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten Ersatz für die ihnen bei der Ausübung ihrer Beiratstätigkeit entstandenen Fahrkosten und Aufwendungen nach Maßgabe der Festlegungen des Kreistages und der Kreisverwaltung.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12 Änderungen
Der Seniorenbeirat kann die Geschäftsordnung durch Beschluss mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder ändern.

§ 13 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07. März 2002 außer Kraft.

Vorsitzender Kreisseniorenbeirat Oder-Spree Beeskow, den 13.03.2009

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schöneiche vom 12.03.2009

Aufgaben des Seniorenbeirates
Der Seniorenbeirat der Gemeinde Schöneiche versteht sich als Mitglied des Seniorenrates des Landes Brandenburg (SRLB) und als Interessenvertreter der Senior/Innen unserer Gemeinde. Er nimmt Wünsche und Vorschläge von Bürger/Innen zur Entwicklung und Verbesserung der Altenarbeit in der Gemeinde entgegen und leitet diese an die zuständigen Stellen zur Bearbeitung und möglichen Verwirklichung weiter.

Der Seniorenbeirat strebt eine enge Arbeit mit den Alten- und Pflegeheimen an.

Der Seniorenbeirat sieht eine wichtige Aufgabe darin, dass das Seniorenbüro und der Seniorenclub unserer Gemeinde für die älteren Bürger/Innen unseres Ortes zu einer Informations- und Begegnungsstätte werden.

Das Seniorenbüro hilft den Bürger/-innen bei der Anfertigung von Rentenanträgen, beim Ausfüllen von Formularen und sonstigen altenspezifischen Belangen. Der Seniorenclub organisiert gemeinsame Veranstaltungen und Begegnungen für ältere Bürger/-innen. Der Seniorenbeirat

bereitet in Zusammenarbeit mit dem Kreisseniorenbeirat (KSB) und unter Mitwirkung aller Vereine und Verbände die jährliche Brandenburgische Seniorenwoche vor und führt aus diesem Anlass mindestens eine Veranstaltung in der Gemeinde durch.

Zusammensetzung des Seniorenbeirates
Der Seniorenbeirat der Gemeinde Schöneiche setzt sich aus Vertretern von Verbänden, Vereinen, kirchlichen und anderen Institutionen und Einrichtungen der Gemeinde zusammen, die sich der Altenarbeit, der Altenhilfe und der Seniorenpolitik widmen. Der Seniorenbeirat ist unabhängig von parteipolitischen, konfessionellen und verbandlichen Interessen und arbeitet auf ehrenamtlicher Basis. Der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur sowie Gesundheits- und Sozialwesen der Gemeindevertretung sendet ein Mitglied in den Seniorenbeirat, das nicht stimmberechtigt ist.

Der Vorstand
Der Vorstand des Seniorenbeirates wird von den Mitgliedern des Seniorenbeirates alle 2 Jahre gewählt. Er besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem /der Stellvertreter/-in
- dem /der Schatzmeister/-in
- dem/der Leiter/-in des Seniorenclubs

Dem/der Vorsitzenden des Seniorenbeirates obliegt

- die Durchsetzung der Geschäftsordnung
- die Festlegung der Termine für die Zusammenkünfte des Beirates
- die Übermittlung der Informationen aus dem Kreisseniorenbeirat
- die Kontrolle der im Protokoll terminierten Auflagen und Beschlüsse
- die Nachweisführung und Beantragung von Fördermitteln für die Seniorenarbeit.

Organisation der Tätigkeit des Seniorenbeirates
Der Vorstand des Seniorenbeirates ist für die Organisation der Arbeit des Beirates verantwortlich und beruft 5 Sitzungen im Jahr ein, deren Tagesordnung er festlegt. Auf Wunsch der Beiratsmitglieder kann eine weitere Sitzung durchgeführt werden.

Die Beiratssitzungen leitet der/die Vorsitzende oder bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/-in. Die Beschlussfähigkeit des Seniorenbeirates liegt vor, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Zu den Beiratssitzungen können Vertreter von Körperschaften sowie Privatpersonen, die sich der Seniorenarbeit widmen, geladen werden.

Die Beratungen und Festlegungen des Seniorenbeirates werden protokolliert.

Schöneiche, den 13.03.2009

Vorsitzender des Seniorenbeirates | Stellv. Vorsitzender des Seniorenbeirates

Impressum

Herausgeber:

Seniorenrat des Landes Brandenburg e. V.
Breite Straße 9a
14467 Potsdam

E-Mail: seniorenrat-brandenburg@t-online.de
Web: www.srlb.de
Telefon: 0331 6012991
Telefax: 0331 8170052

Redaktion: Prof. Dr. Sieglinde Heppener
Detlef Kirchhoff
Heidrun Hahne

Fotos: Erika Krebs-Wenzel

Satz/Layout: O.K. Werbeagentur, Eisenhüttenstadt

Bestellungen: Schriftlich oder telefonisch an den Herausgeber

Auflage: 500 Exemplare

Die Publikation wurde Dank der Unterstützung durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie und im Rahmen des Seniorenpolitischen Maßnahmenpakets der Landesregierung 2011-2014 möglich.

LAND BRANDENBURG

Februar 2013

Seniorenrat des Landes Brandenburg e. V.
Breite Straße 9a
14467 Potsdam

Telefon: 0331 6012991
E-Mail: seniorenrat-brandenburg@t-online.de
Web: www.srlb.de